

1 Textliche Festsetzungen (BauNVO 2017)

1.1 Einzelhandelsbetriebe

Auf der Grundlage des § 1 (5) und (9) BauNVO wird festgesetzt, dass im Industriegebiet (GI) Betriebe des Einzelhandels nicht zulässig sind.

1.2 Betriebswohnungen

Im Industriegebiet (GI) sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter i. S. v. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

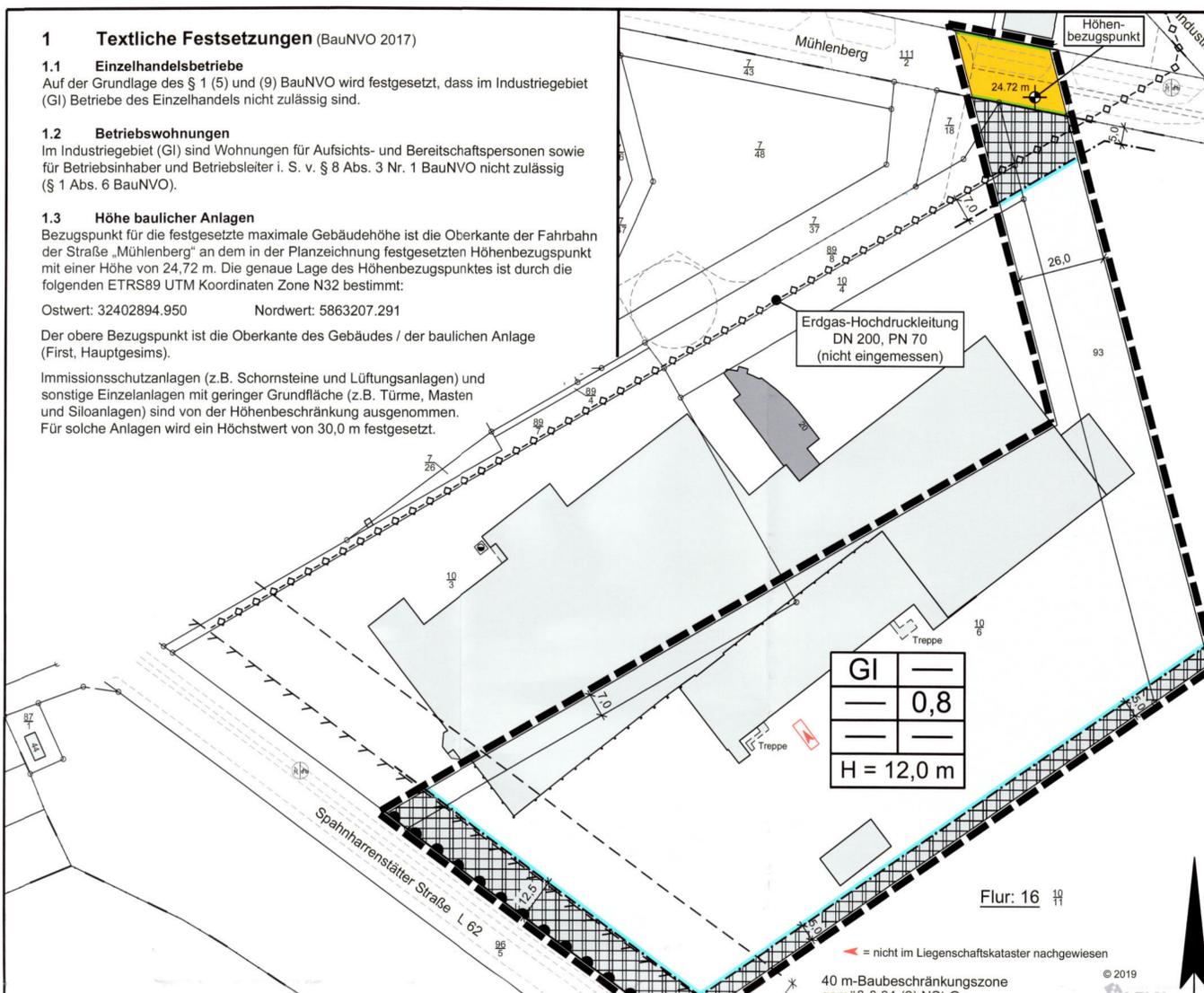
1.3 Höhe baulicher Anlagen

Bezugspunkt für die festgesetzte maximale Gebäudehöhe ist die Oberkante der Fahrbahn der Straße „Mühlenberg“ an dem in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbezugspunkt mit einer Höhe von 24,72 m. Die genaue Lage des Höhenbezugspunktes ist durch die folgenden ETRS89 UTM Koordinaten Zone N32 bestimmt:

Ostwert: 32402894.950 Nordwert: 5863207.291

Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante des Gebäudes / der baulichen Anlage (First, Hauptgesims).

Immissionsschutzanlagen (z.B. Schornsteine und Lüftungsanlagen) und sonstige Einzelanlagen mit geringer Grundfläche (z.B. Türme, Masten und Siloanlagen) sind von der Höhenbeschränkung ausgenommen. Für solche Anlagen wird ein Höchstwert von 30,0 m festgesetzt.



2 Örtliche Bauvorschrift (gemäß § 84 Abs. 3 NBauO)

2.1 Dach- und Oberflächenwasser

Das anfallende Dach- und Oberflächenwasser ist, sofern es nicht als Brauchwasser genutzt wird oder entsprechend den wasserrechtlichen Bestimmungen der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen ist, auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Durch geeignete Maßnahmen (z. B. Drainrinne) ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser von Privatflächen in den öffentlichen Verkehrsraum abfließen kann.

3 Hinweise

3.1 Aufhebung bestehender Festsetzungen

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 28 "Mühlenberg; III. Erweiterung" treten im Plangebiet die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 "Gewerbegebiet Mühlenberg", rechtskräftig seit dem 28.09.1981, außer Kraft.

3.2 Bodenfunde

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

3.3 Wehrtechnische Dienststelle - WTD 91 -

Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91. Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Emissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit örtlicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, die Immissionen durch geeignete Gebäude- anordnung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

3.4 Landesstraße 62

Von der Landesstraße 62 gehen Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

3.5 Erdgas-Hochdruckleitung

—○—○—○— Vorhandene Erdgas-Hochdruckleitung (nicht eingemessen)
Die Leitung darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden.

3.6 Artenschutz

Die Bauflächenvorbereitungen auf den Freiflächen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Freiflächenbrüter, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli stattfinden. Eine Beseitigung von Gehölsen darf nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter und außerhalb der Quartierzeit der Fledermäuse, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Zu einem anderen Zeitpunkt ist unmittelbar vor Maßnahmenbeginn sicherzustellen, dass Individuen nicht getötet oder beeinträchtigt werden.

3.7 Verordnungen, Erlasse, Normen und Richtlinien

Die den Festsetzungen zugrunde liegenden Vorschriften (Verordnungen, Erlasse, Normen oder Richtlinien), können zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Börger (Alter Schulhof 1, 26904 Börger) sowie im Rathaus Sögel (Samtgemeindegemeinschaft, Ludmillerstraße, 49751 Sögel) eingesehen werden.

3.8 Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 28 in der Begründung vom 29.01.2021 dargelegt sind.

3.9 Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

4 Nachrichtliche Übernahmen

4.1 20 m-Bauverbotszone
— / — 20 m-Bauverbotszone gemäß § 24 (1) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

Gemäß § 24 Abs. 1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- und Kreisstraßen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn und
2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,

nicht errichtet werden. Dies gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs.

4.2 40 m-Baubeschränkungszone
- - - 40 m-Baubeschränkungszone gemäß § 24 (2) NStrG, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

Gemäß § 24 Abs. 2 NStrG ergehen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde, wenn

1. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung auf Grundstücken, die außerhalb der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Landes- und Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Präambel
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) hat der Rat der Gemeinde Börger diesen Bebauungsplan Nr. 28 "Mühlenberg; III. Erweiterung", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden Festsetzungen sowie der örtlichen Bauvorschrift, als Satzung beschlossen.

Bürger, den 29.01.2021
Bürgermeister: [Signature] Gemeindevorstand: [Signature]
Gemeindevorstand

Verfahrensvermerk / Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Börger hat in seiner Sitzung am 11.02.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Mühlenberg; III. Erweiterung" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am 26.08.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bürger, den 29.01.2021
Gemeindevorstand: [Signature]
Gemeindevorstand

Erarbeiten des Planentwurfes
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das
Büro für Stadtplanung, Gieselmann und Müller GmbH
Raddeweg 8, 49757 Werlte, Tel.: 05951 - 95 10 12
Werlte, den 29.01.2021 [Signature]
Gemeindevorstand

Zustimmung zum Planentwurf und öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Börger hat in seiner Sitzung am 11.02.2019 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.08.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 und der Begründung haben vom 09.09.2020 bis 12.10.2020 (einschl.) gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bürger, den 29.01.2021
Gemeindevorstand: [Signature]
Gemeindevorstand

Erneute öffentliche Auslegung
Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde Börger hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Bürger, den

Gemeindevorstand: [Signature]
Gemeindevorstand

Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen / Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Börger hat den Bebauungsplan Nr. 28 im Umlaufverfahren gemäß § 182 NKG nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Der Beschluss wurde gemäß § 182 Abs. 2 Satz 2 NKG am 29.01.2021 veröffentlicht.

Bürger, den 29.01.2021
Gemeindevorstand: [Signature]
Gemeindevorstand

Inkrafttreten
Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 28 "Mühlenberg; III. Erweiterung" der Gemeinde Börger ist gemäß § 10 BauGB am ..29.10.2021... im Amtsblatt des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan Nr. 28 ist mit Bekanntmachung am ..29.10.2021... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.

Bürger, den ..29.10.2021...
Gemeindevorstand: [Signature]
Gemeindevorstand

Verletzungen von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 28 sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.
Bürger, den

Gemeindevorstand: [Signature]
Gemeindevorstand

Planunterlage für einen Bebauungsplan
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen ©2019

Planunterlage erstellt von:
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Bernd Haarmann
Forst-Arenberg-Str. 1
26892 Dörpen
Tel.: 04963-919170
e-mail: info@vermessung-haarmann.de
Auftragsnummer: 190608

Gemarkung: Börger **Flur:** 16
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.06.2019). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
Dörpen, den ..29.1.21...
ObVI Haarmann, Dörpen
(Amtliche Vermessungsstelle)
[Signature]
(Unterschrift)

Planzeichenerklärung Festsetzungen des Bebauungsplanes

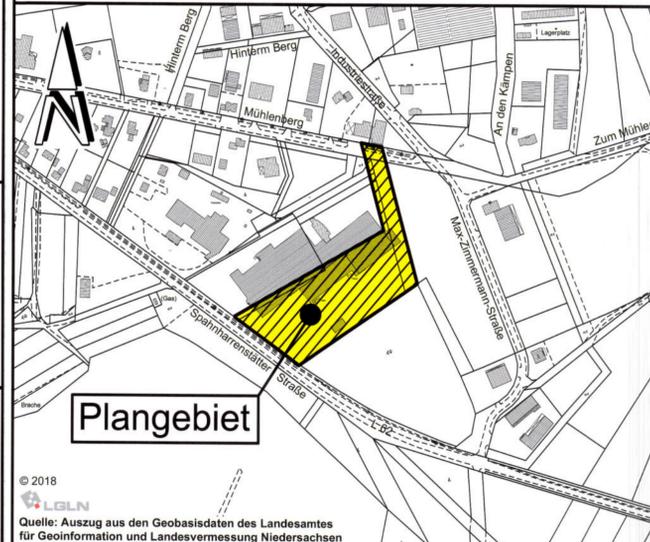
Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungsverordnung 2017

1. Art der baulichen Nutzung
GI Industriegebiet
2. Maß der baulichen Nutzung
0,8 GRZ Grundflächenzahl
H = 12,0 m H Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß
3. Bauweise, Baugrenzen
Baugrenze
Nicht überbaubare Grundstücksflächen
überbaubare Grundstücksflächen
4. Verkehrsflächen - öffentlich -
Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
5. Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des BBP Nr. 28
Höhenbezugspunkt

Füllschema der Nutzungsschablone:

Baugebiet	Geschossflächenzahl
Baumassenzahl	Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
Höhe baulicher Anlagen (H)	

ÜBERSICHTSKARTE Maßstab 1 : 5000



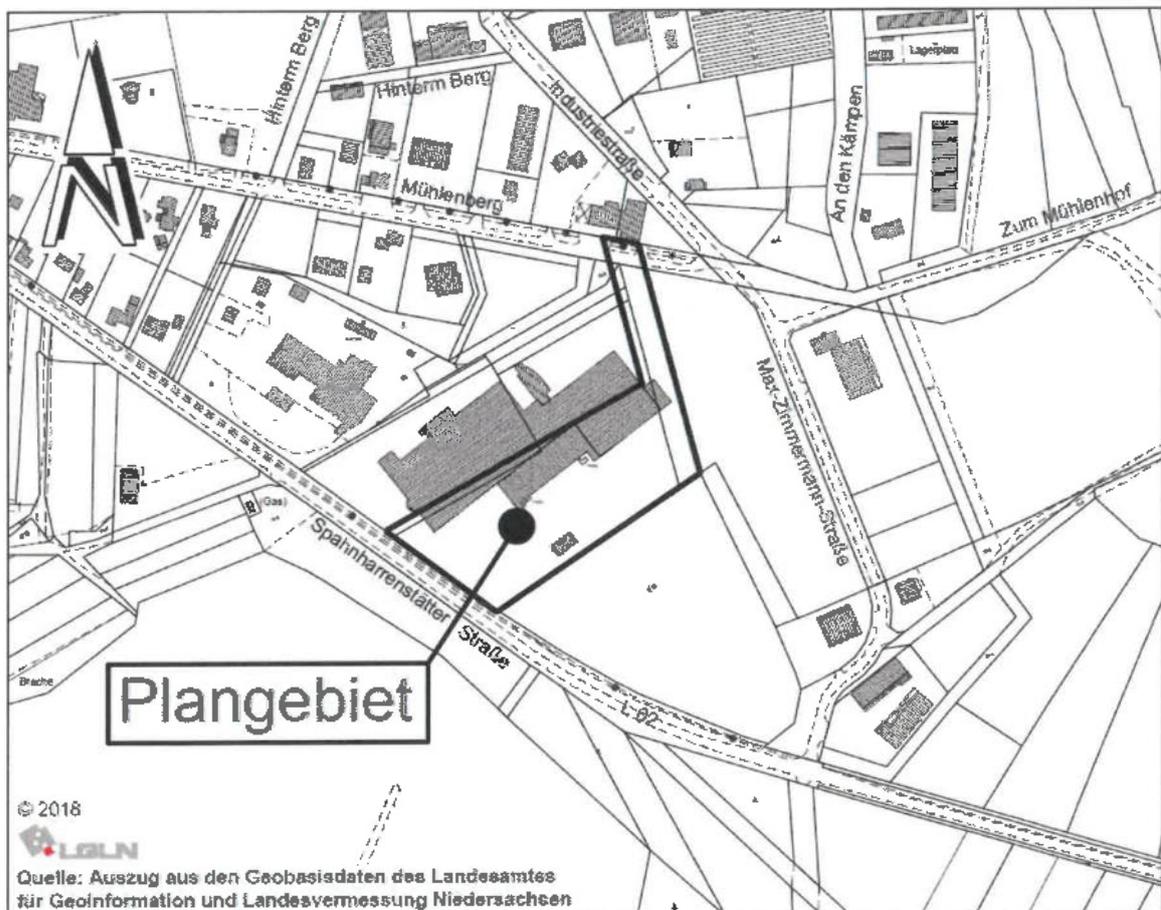
Gemeinde Börger
Alter Schulhof 1
26904 Börger

Bebauungsplan Nr. 28
" Mühlenberg; III. Erweiterung "
Mit örtlicher Bauvorschrift
Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB
UNTERSCHRIFT



Begründung
zum Bebauungsplan Nr. 28
„Mühlenberg; III. Erweiterung“
Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB
Mit örtlicher Bauvorschrift

URSCHRIFT



Inhalt	Seite
1 LAGE UND ABGRENZUNG DES GEBIETES	2
2 PLANUNGSERFORDERNIS UND ZIELE	2
2.1 PLANUNGSANLASS UND ERFORDERNIS.....	2
2.2 BESCHLEUNIGTES VERFAHREN.....	3
2.3 VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	4
2.4 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN.....	4
2.5 IMMISSIONSSITUATION.....	5
3 FESTSETZUNGEN	6
3.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG.....	6
3.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG.....	7
3.3 BAUWEISE UND BAUGRENZEN.....	8
3.4 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT (§ 84 (3) NBAUO).....	9
3.5 ERSCHLIEßUNG / VER- UND ENTSORGUNG.....	9
4 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	11
4.1 AUSWIRKUNGEN AUF BESTEHENDE NUTZUNGEN.....	11
4.2 NATUR UND LANDSCHAFT.....	11
5 HINWEISE	12
6 VERFAHREN	13
7 ANLAGE	14

1 Lage und Abgrenzung des Gebietes

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 28 "Mühlenberg; III. Erweiterung" der Gemeinde Börger liegt am südöstlichen Rand der bebauten Ortslage. Das Plangebiet liegt zwischen der Straße „Mühlenberg“ im Norden und der Spahnharrenstätter Straße (Landesstraße 62) im Südwesten. Es hat eine Größe von ca. 2,4 ha.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

2 Planungserfordernis und Ziele

2.1 Planungsanlass und Erfordernis

Der Gewerbestandort der Gemeinde Börger wurde im Rahmen mehrerer Bauleitplanverfahren stetig weiter entwickelt. Die Flächen sind vollständig vergeben und bebaut.

Im vorliegenden Plangebiet und nordwestlich angrenzend befindet sich ein genehmigter fleischverarbeitender Betrieb. Dieser Betrieb hat sich im Rahmen des nördlich und westlich bestehenden Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbegebiet Mühlenberg“ entwickelt. Wesentliche Teile dieses Betriebes und des genutzten Betriebsgeländes liegen jedoch außerhalb des Bebauungsplanes Nr. 5 im Bereich des vorliegenden Plangebietes.

Die Betriebsgebäude sollen jetzt im Bereich des Plangebietes erweitert werden. Mit der vorliegenden Planung soll daher die geplante Erweiterung ermöglicht werden und die bereits bestehende Bebauung / Nutzung planungsrechtlich abgesichert werden.

Die Gemeinde beabsichtigt daher diese Fläche, die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel als gewerbliche Baufläche dargestellt ist, mit der vorliegenden Planung entsprechend des Bestands festzusetzen und an den jetzigen Bedarf anzupassen.

Die Gemeinde entspricht damit auch der Forderung des § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB), die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung sicherzustellen.

2.2 Beschleunigtes Verfahren

Für Planungsvorhaben der Innenentwicklung („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) kann das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB angewandt werden.

Gemäß § 13 a BauGB kann die Gemeinde einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren durchführen, sofern

- es sich um einen Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) handelt,
- in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von
 - a) weniger als 20.000 m²
 - b) 20.000 bis weniger als 70.000 m², wenn durch überschlägige Prüfung die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Mit einem Bebauungsplan der Innenentwicklung werden insbesondere solche Planungen erfasst, die der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile dienen. Der Begriff der Innenentwicklung bezieht sich daher vor allem auf innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche Flächen.

Der vorliegende Bebauungsplan umfasst eine Gesamtfläche von ca. 2,4 ha. Das Plangebiet ist als Teil der bebauten Ortslage von Börger teilweise von Bebauung umgeben und zu einem Großteil bebaut und vollständig gewerblich genutzt.

Der Schwellenwert gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB einer zulässigen Grundfläche von max. 2 ha wird im vorliegenden Fall, bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 für das geplante Industriegebiet und damit einer zulässigen Grundfläche von ca. 1,9 ha, nicht erreicht. Die geplante Nachverdichtung kann somit im Rahmen eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung ermöglicht werden.

Ein sonstiges UVP-pflichtiges Vorhaben wird nicht vorbereitet oder begründet. Das Plangebiet ist auch nicht Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke dieser in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Gebiete ergeben sich nicht.

Für die vorliegende Planung sind damit die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1. Nr. 1 BauGB gegeben. Somit wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

2.3 Vorbereitende Bauleitplanung Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel als gewerbliche Baufläche dargestellt und soll mit der vorliegenden Planung als Industriegebiet festgesetzt werden. Die Planung entspricht somit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

2.4 Örtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand der Ortslage von Börger. Der nordwestliche Teil des Plangebietes und der nordwestlich angrenzende Bereich des festgesetzten Industriegebietes sind mit den Gebäuden eines fleischverarbeitenden Betriebes bebaut. Die Freiflächen des Plangebietes stellen sich überwiegend als Stellplätze, Einfahrt usw. dar. Im Norden verläuft die Straße „Mühlenberg“. Daran schließen weitere Gewerbe- und Industrieflächen an. Östlich des Plangebietes liegt ebenfalls ein ausgewiesenes Industriegebiet. Südöstlich des Plangebietes befindet sich eine Waldfläche. Südwestlich des Plangebietes verläuft die Spahnharrenstätter Straße (L 62) von Westen nach Osten. Dahinter befinden sich ebenfalls Waldflächen.

Im nördlichen Bereich wird, angrenzend zur Straße Mühlenberg, das Gebiet in Ost-West-Richtung von einer Erdgas-Hochdruckleitung durchquert.

2.5 Immissionssituation

Gewerbelärmimmissionen

Die nordwestlich angrenzende Fläche ist im Bebauungsplan Nr. 5 als Industriegebiet ausgewiesen. Mit der vorliegenden Planung soll das Industriegebiet entsprechend dem Bestand planungsrechtlich erweitert bzw. abgerundet werden, um sowohl die geplante Erweiterung des vorhandenen fleischverarbeitenden Betriebes zu ermöglichen, als auch die bestehende Situation planungsrechtlich abzusichern.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 5 wurden keine einschränkende immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen hinsichtlich des Gewerbelärms getroffen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Betriebes bzw. der Betriebsteile erfolgte im jeweiligen Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der TA Lärm.

Für das vorliegende Plangebiet werden daher ebenfalls keine einschränkende immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen getroffen. Die TA Lärm ist damit auch bei geplanten Baumaßnahmen anzuwenden und das jeweilige Vorhaben entsprechend zu überprüfen. Dies erscheint auch weiterhin ausreichend, da die Lärmsituation im Plangebiet maßgeblich nur durch den bestehenden genehmigten Betrieb bestimmt ist. Ebenfalls erscheint es nach Auffassung der Gemeinde Börger wenig sinnvoll bzw. praxisgerecht nur für den „halben“ Betrieb Kontingente festzusetzen.

Verkehrsimmissionen Landesstraße 62 (Anlage 1)

Mit der Spahnharrenstätter Straße (L 62) grenzt die nächstgelegene Hauptverkehrsstraße direkt südwestlich an das Plangebiet. Bei der Verkehrszählung 2015 wurde für diesen Straßenabschnitt eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV-Wert) von 2.300 Kfz ermittelt. Der Anteil des Schwerlastverkehrs lag mit 200 Fahrzeugen bei 8,7 %.

Aktuelle Verkehrsprognosen (z.B. Shell Pkw-Szenarien 2014) gehen für den weiteren Prognosehorizont bis 2040 nicht von einem Anstieg des allgemeinen Verkehrsaufkommens aus, da die bis ca. 2020/2025 zu erwartenden ansteigenden Verkehrszahlen (höherer Pkw-Bestand, steigende Fahrleistung) bis 2040 und damit im langfristigen Planungshorizont, aufgrund des demographischen Wandels und weiterer, z.B. wirtschaftlicher Faktoren, wieder auf das Niveau von 2010 zurückfallen werden. Verkehrszuwächse werden sich demnach fast ausschließlich aus Siedlungsentwicklungen oder anderen Strukturveränderungen ergeben. Diese wurden bei den Berechnungen für einen Planungshorizont von 15 Jahren mit einer jährlichen Steigerung von 0,2 % berücksichtigt.

Auf der L 62 beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Höhe des Plangebietes 100 km/h für Pkw und 60 km/h für Lkw.

Die Flächen im Plangebiet sollen als Industriegebiet festgesetzt werden. In der DIN 18005 werden für Industriegebiete keine, für Gewerbegebiete jedoch Orientierungswerte genannt, die bei der Planung anzustreben sind. Diese betragen für ein Gewerbegebiet 65 dB (A) tags und 55 dB (A) nachts. Nach den Berechnungen (s. Anlage 1) werden die Orientierungswerte für ein Gewerbege-

biet unter der Annahme einer ungehinderten Schallausbreitung im überbaubaren Bereich mit Werten von ca. 61,2 / 50,9 dB (A) tags/nachts unterschritten. Aufgrund dieser Unterschreitung und dem Ausschluss von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen und für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, sind unzumutbare Belastungen durch den Verkehrslärm der L 62 im Plangebiet somit nicht zu erwarten.

Geruchsimmissionen (Anlage 2)

Im Umfeld des Plangebietes, in Entfernungen von ca. 100-800 m befinden sich landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung. Etwa 400 m nördlich des Plangebietes befindet sich ein Abwasserpumpwerk mit einem offenen Zwischenspeicher für Regenwetterlagen, dessen Geruchsimmissionen ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Um die von den Betrieben ausgehenden Geruchsimmissionen zu ermitteln, ist eine geruchstechnische Untersuchung durch die TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG durchgeführt worden (Anlage 2). Ergebnis dieser Untersuchung ist, dass die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen im Plangebiet maximal 4% der Jahresstunden beträgt. Der in der GIRL für Gewerbe- und Industriegebiete maßgebliche angegebene Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen von 15% der Jahresstunden wird im Plangebiet somit sicher eingehalten.

Aus geruchstechnischer Sicht sind unzulässige Beeinträchtigungen des Plangebietes somit nicht zu erwarten.

Sonstige Immissionen

Im Umfeld des Plangebietes sind keine sonstigen Anlagen (z.B. Sportanlagen) vorhanden, deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten sind.

Im Plangebiet sind daher insgesamt keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, die von potenziell störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

3 Festsetzungen

3.1 Art der baulichen Nutzung

Industriegebiet

Das Plangebiet wird, entsprechend der bestehenden Nutzung und wie die nordwestlich und nordöstlich angrenzenden Flächen, als Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO festgesetzt. Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solchen Betrieben, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Das Plangebiet soll nach den Vorstellungen der Gemeinde und dem vorliegenden konkreten Bedarf flächenintensives Großgewerbe aufnehmen, welches den vorgenannten Kriterien entspricht und in der Regel mit großen Baumassen verbunden ist. Das Plangebiet ist teilweise mit solch einem Betrieb bebaut. Mit der vorliegenden Planung soll sowohl eine geplante Erweiterung

ermöglicht werden, als auch die bestehende Situation planungsrechtlich abgesichert werden.

Einzelhandelsbetriebe

Gemäß § 9 BauNVO dienen Industriegebiete ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben. Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art. Damit sind grundsätzlich auch Einzelhandelsbetriebe zulässig, sofern sie nicht gemäß § 11 (3) BauNVO in ein entsprechendes Sondergebiet oder Kerngebiet gehören.

Aus diesem Grund könnte sich im Plangebiet mit der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben eine Nutzung entwickeln, die nicht den städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde Börger entspricht.

Das Industriegebiet soll in erster Linie dem produzierenden und/oder verarbeitenden Gewerbe vorbehalten bleiben. Einzelhandelsbetriebe werden daher im Plangebiet ausgeschlossen.

Betriebswohnungen

In einem Industriegebiet können gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, ausnahmsweise zugelassen werden.

Das vorliegende Plangebiet soll zur Erweiterung der umliegend bereits ausgewiesenen Industriegebietsflächen dienen. Trotz der grundsätzlichen Gleichstellung von Betriebswohnungen mit den anderen Anlagen in einem Industriegebiet kann der Planungsgrundsatz, dass ungesunde Wohnverhältnisse auch in einem GI-Gebiet nicht entstehen dürfen, zu einer unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit für diejenigen, die auf dem Nachbargrundstück nur arbeiten und diejenigen, die dort auch wohnen, führen (vgl. Fickert/Fieseler BauNVO, 13. Auflage, § 9 Rn 9.1).

Daher ist die Zulassung störempfindlicher Nutzungen (z.B. von Betriebswohnungen) nicht sinnvoll, da dies zu einer Behinderung der im Industriegebiet zu erwartenden gewerblichen Nutzungen führen könnte. Zur Sicherung der geplanten Nutzungsmöglichkeiten werden die deshalb gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter im vorliegenden Plangebiet ausgeschlossen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) regelt neben der Nutzungsdichte hauptsächlich das Maß der möglichen Bodenversiegelung. Sie bestimmt damit auch den zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft.

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung entspricht von der Grundflächenzahl (GRZ 0,8) her dem höchstzulässigen Wert für Industriegebiete ge-

mäß § 17 (1) BauNVO. Der Höchstwert wird gewählt, weil die Ausnutzung vieler Baugrundstücke im angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiet sowie im Plangebiet zeigt, dass dieser notwendig ist. Die Festsetzung der höchstzulässigen GRZ entspricht auch dem Grundsatz, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, da durch eine optimale Ausnutzung bereits in Anspruch genommenen Bodens ein zusätzlicher Landschaftsverbrauch vermieden wird.

Höhe baulicher Anlagen

Um unvertretbare Eingriffe in das Landschaftsbild zu vermeiden, wird im Plangebiet außerdem die maximale Höhe der baulichen Anlagen auf 12 m über dem im Plangebiet gekennzeichneten Bezugspunkt festgesetzt. Dieser Wert entspricht der in den angrenzenden Gebieten getroffenen Festsetzung und ist auch für die im Plangebiet vorhandenen und neu zu errichtenden baulichen Anlagen ausreichend. Der obere Bezugspunkt für die Höhenbeschränkung ist die Oberkante des Baukörpers (First, Hauptgesims).

Die Höhenbeschränkung gilt nicht für Immissionsschutzanlagen (z.B. Schornsteine, Lüftungsanlagen) und sonstige Nebenanlagen gemäß § 14 NBauO. Für die Funktionsfähigkeit solcher Anlagen können Höhen über 12 m nicht nur zweckmäßig, sondern sogar erforderlich sein. Für derartige Anlagen wird daher ein Höchstwert von 30 m über dem Bezugspunkt festgesetzt.

3.3 Bauweise und Baugrenzen

Bauweise

Eine Bauweise wird nicht festgesetzt. Dies bedeutet, dass sich die Grenzabstände ausschließlich aus der Niedersächsischen Bauordnung ergeben und auch Gebäude mit mehr als 50 m Länge zulässig sind. Im Plangebiet ist ein derartiges Gebäude vorhanden.

Baugrenzen

Durch die Festsetzung der Baugrenzen soll einerseits eine städtebauliche Ordnung gewährleistet werden, andererseits soll durch die großzügigen überbaubaren Bereiche ein größtmögliches Maß an Gestaltungsfreiheit im Hinblick auf die Anordnung der Gebäude auf den jeweiligen Grundstücken ermöglicht werden.

Im Osten schließt der überbaubare Bereich an die mit dem östlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 17 ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen an. Im Westen schließt der überbaubare Bereich an die überbaubaren Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 5 an. Damit wird eine durchgängige Bebaubarkeit der Grundstücke in diesem Bereich gewährleistet. Entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze wird ein 5 m breiter Bereich als nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt, um einen ausreichenden Abstand zu der hier angrenzenden Waldfläche einzuhalten.

Entlang der L 62 (Spahnharrenstätter Straße) werden die Baugrenzen durch die einzuhaltende 20 m-Bauverbotszone bestimmt.

Im nördlichen Bereich des Plangebietes an der Straße „Mühlenberg“ wird im Bereich einer vorhandenen Erdgashochdruckleitung analog zu der bestehenden Festsetzung im angrenzenden Bereich (Bebauungsplan Nr. 5) ebenfalls ein nicht überbaubarer Bereich festgesetzt, da diese Leitung nicht überbaut werden darf.

3.4 Örtliche Bauvorschrift (§ 84 (3) NBauO)

Dach- und Oberflächenwasser

Vom Büro für Geowissenschaften Meyer & Overesch GbR ist eine Bodenuntersuchung bezüglich der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes im Plangebiet angefertigt worden (Anlage 3).

Ergebnis dieser Untersuchung ist, dass die anstehenden sandigen Böden die Voraussetzungen für eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers erfüllen.

Es wird daher festgesetzt, dass das anfallende Dach- und Oberflächenwasser auf dem Grundstück zu versickern ist. Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Drainrinne) ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser von dem Baugrundstück in den öffentlichen Verkehrsraum abfließen kann.

3.5 Erschließung / Ver- und Entsorgung

3.5.1 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von Norden über die Straße „Mühlenberg“. Diese Straße hat Anschluss an die Spahnharrenstätter Straße (L 62). Die Anbindung des Plangebietes an den örtlichen und überörtlichen Verkehr ist somit gewährleistet.

3.5.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung

a) Wasserversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Trink- und Brauchwasser in ausreichender Qualität und Menge kann gewährleistet werden. Das Plangebiet ist an die zentrale Wasserversorgung des Wasserverbandes „Hümmling“ angeschlossen.

b) Abwasserbeseitigung

Das Plangebiet ist an die zentrale Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Sögel angeschlossen. Eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung ist damit gewährleistet.

c) Dach- und Oberflächenentwässerung (Anlage 3)

Vom Büro für Geowissenschaften Meyer & Overesch GbR ist eine Bodenuntersuchung bezüglich der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes im Plangebiet angefertigt worden (Anlage 3).

Ergebnis dieser Untersuchung ist, dass die anstehenden sandigen Böden die Voraussetzungen für eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers erfüllen.

Es wird daher festgesetzt, dass das anfallende Dach- und Oberflächenwasser auf dem Grundstück zu versickern ist. Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Drainrinne) ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser von dem Baugrundstück in den öffentlichen Verkehrsraum abfließen kann.

Für geplante wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind die entsprechenden Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

d) Brandschutz

Die erforderliche Löschwasserversorgung ist bereits nach den technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt vom DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt.

3.5.3 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit der notwendigen Energie kann durch die Energieversorgung Weser-Ems (EWE) erfolgen. Die vorhandene Bebauung ist bereits an die Energieversorgung angeschlossen.

Erdgas-Hochdruckleitung

Im nördlichen Bereich wird das Gebiet in Ost-West-Richtung von einer Erdgas-Hochdruckleitung durchquert. Die Leitungstrasse ist im Bebauungsplan dargestellt. Sie darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden.

3.5.4 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet.

Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

3.5.5 Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationsanlagen kann durch die Deutsche Telekom Technik GmbH, erfolgen.

4 Auswirkungen der Planung

4.1 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen

Mit der vorliegenden Planung erfolgt die bauleitplanerische Absicherung der vorhandenen Situation. Gleichzeitig werden damit bauliche Erweiterungsmöglichkeiten für den bestehenden Betrieb geschaffen.

An das Plangebiet schließen lediglich als Industriegebiet genutzte Flächen, landwirtschaftliche Nutzflächen oder Gehölzflächen an. Nachbarliche Belange werden durch die vorliegende Planung somit insgesamt nicht erheblich beeinträchtigt.

4.2 Natur und Landschaft

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Plangebiet ist Teil der Ortslage von Börger und vollständig bebaut bzw. Teilfläche eines bestehenden fleischverarbeitenden Betriebes. Mit der vorliegenden Planung soll die vorhandene Bebauungsstruktur planungsrechtlich abgesichert und entwickelt werden. Die Planung kann deshalb im Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt werden.

Nach § 13 a Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 und Abs.1 Nr. 1 BauGB gelten bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1 a Abs. 3 S. 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, sofern die Größe der Grundfläche oder die Fläche, die bei Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich versiegelt wird, weniger als 20.000 m² beträgt.

Das Plangebiet umfasst einen ca. 23.700 m² großen Bereich. Die zulässige Grundfläche beträgt bei einer festgesetzten GRZ von 0,8 im Plangebiet ca. 19.000 m². Die Voraussetzung des § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist im vorliegenden Fall somit gegeben. Der städtebaulich erforderliche Eingriff durch die im Rahmen der Nachverdichtung mögliche zusätzliche Bodenversiegelung muss daher nicht ausgeglichen werden.

Artenschutz (Anlage 4)

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten, anders als die Eingriffsregelung, unabhängig und selbständig neben dem Bebauungsplan. Daher können bei der Durchführung des Bebauungsplanes Belange des Artenschutzes betroffen sein.

Zur aktuellen Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für die Fauna ist durch den Biologen Christian Wecke eine Potentialabschätzung „Brutvögel und Fledermäuse“ durchgeführt worden (Anlage 4). Danach kommt dem Plangebiet und den angrenzenden Flächen, nur eine allgemeine Bedeutung als Brutvogel- und Fledermauslebensraum zu.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die Planung mit dem angetroffenen Artenspektrum als unbedenklich einzustufen. Es kann davon ausgegangen werden, dass für die im Untersuchungsgebiet ansässigen europäischen Vogelarten

wegen ihrer Anpassungsfähigkeit besonders bei den meist landesweit günstigen Erhaltungszuständen der sogenannten „Allerweltsarten“ bei Eingriffen nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird.

Um den Verbotstatbestand der Tötung potenzieller Brutvögel und Fledermäuse jedoch sicher auszuschließen, dürfen Bauflächenvorbereitungen auf den Freiflächen nur außerhalb der Brutzeit der Freiflächenbrüter, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli stattfinden. Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter und außerhalb der Quartierzeit der Fledermäuse, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Zu einem anderen Zeitpunkt ist unmittelbar vor Maßnahmenbeginn sicherzustellen, dass Individuen nicht getötet oder beeinträchtigt werden. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.

Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind somit nicht zu erwarten.

5 Hinweise

Schießplatz Meppen der Wehrtechnischen Dienststelle 91 (WTD 91)

Das Plangebiet befindet sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Dieses Schießen findet regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur in begrenztem Umfang, z. B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die künftigen Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen werden. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

Denkmalschutz

Im Plangebiet sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) bekannt. Inwieweit archäologische Fundstücke / Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden.

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten jedoch ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) und Energieeinsparverordnung (EnEV 2014)

Zum 1. Januar 2009 ist das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) in Kraft getreten. Laut Gesetz muss der Wärmeenergiebedarf für neue Gebäude zu mindestens 15 % aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Mit der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014), welche am 1.5.2014 in Kraft getreten ist, sind weitere Vorgaben für den Einsatz erneuerbarer Energien vorgenommen worden, um die Ziele des Energiekonzepts der Bundesregierung und geänderte Baunormen umzusetzen. So müssen u.a. seit dem 1.1.2016 neu gebaute Wohn- und Nichtwohngebäude höhere energetische Anforderungen erfüllen. Die Verordnung ist auch auf Vorhaben, welche die Änderung, die Erweiterung oder den Ausbau von Gebäuden zum Gegenstand haben, anzuwenden.

6 Verfahren

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB an der Planung beteiligt worden. Diese Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Planentwurfs sowie der dazugehörigen Begründung.

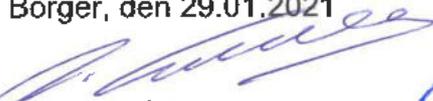
Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 (2) BauGB zusammen mit der dazugehörigen Begründung in der Zeit vom 09.09.2020 bis 12.10.2020 öffentlich im Gemeindebüro Börger ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden eine Woche vorher mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

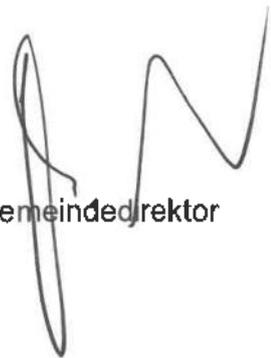
Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 29.01.2021.

Börger, den 29.01.2021


Bürgermeister




Gemeindedirektor

7 Anlage

1. Verkehrslärberechnung (L 62)
2. Gutachten zu Geruchsimmissionen
3. Versickerungsuntersuchung
4. Potenzialabschätzung Brutvögel und Fledermäuse

Verkehrsimmissionen – Landesstraße 62

Berechnung gemäß RLS 90 (entspricht 16. BImSchV)

Bei der Verkehrszählung 2010 wurde auf der L 62 auf Höhe des Plangebietes eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV-Wert) von 2.300 Kfz/24 h ermittelt. Der Lkw-Anteil betrug mit 200 Fahrzeugen 8,7 %

Aktuelle Verkehrsprognosen (z.B. Shell Pkw-Szenarien 2014) gehen für den weiteren Prognosehorizont bis 2040 nicht von einem Anstieg des allgemeinen Verkehrsaufkommens aus, da die bis ca. 2020/2025 zu erwartenden ansteigenden Verkehrszahlen (höherer Pkw-Bestand, steigende Fahrleistung) bis 2040 und damit im langfristigen Planungshorizont, aufgrund des demographischen Wandels und weiterer, z.B. wirtschaftlicher Faktoren, wieder auf das Niveau von 2010 zurückfallen werden. Verkehrszuwächse werden sich demnach fast ausschließlich aus Siedlungsentwicklungen oder anderen Strukturveränderungen ergeben.

Das Bundesverkehrsministerium geht jedoch in seinem Bundesverkehrswegeplan bis zum Planungshorizont 2030 noch von einer jährlichen Wachstumsrate von 0,6 % aus. Diese jährliche Steigerung wird daher den nachfolgenden Berechnungen zugrunde gelegt (DTV-Wert: 1.362 Kfz).

Das Plangebiet soll als Industriegebiet festgesetzt werden. In der DIN 18005 werden für Industriegebiete keine, für Gewerbegebiete jedoch Orientierungswerte genannt, die bei der Planung anzustreben sind:

	Orientierungswerte der DIN 18005	Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV
	Gewerbegebiet	Gewerbegebiet
Tags/ nachts	65 dB (A) 55 dB (A)	69 dB (A) 59 dB (A)

Die westliche Baugrenze hält zur Mitte der Fahrbahn der L 62 einen Abstand von ca. 23 m ein.

Landesstraße 62

Eingabe	Abkürzung	Bezeichnung
2300	DTV _{gezählt}	gezählte durchschn. tägliche Verkehrsbelastung
2592	DTV	Durchschn. tägliche Verkehrsbelastung incl. Verkehrsprognose
100	v _{Pkw}	Geschwindigkeit Pkw
60	v _{Lkw}	Geschwindigkeit Lkw
23	s _⊥	Unterschiede im Abstand zw. Emmissionsort und Immissionsort
1,65	h _m	mittlere Höhe
0,6	D _{Zuwachs}	jährliche Steigerung des Verkehrs in Prozent
20	J	Zeitspanne für Planungshorizont
11	p	T: Prozent maßgebender Anteil an Schwerlast-Lkw-Anteil
4	p	N: Prozent maßgebender Anteil an Schwerlast-Lkw-Anteil
0	D _{StrO}	Korrektur wegen Unterschiede in Straßenoberfläche
0	D _{Stg}	Korrektur wegen Steigung/Gefälle in Prozent
0	K	Korrektur bez. Kreuzung/Einmündung
0	D _B	Pegeländerungen durch topogr. Gegebenheiten RLS-90

Tags		Nachts	
M	155,54	M	20,74
L _{Pkw}	37,24	L _{Pkw}	37,24
L _{Lkw}	45,33	L _{Lkw}	45,33
D	8,08	D	8,08
D _V	-0,82	D _V	-0,44
D _{S⊥}	1,94	D _{S⊥}	1,94
D _{BM}	-1,95	D _{BM}	-1,95
L _{m,T}	62,01	L _{m,N}	51,70
L _{r,T}	61,18	L _{r,N}	50,87

In einem Abstand von 23 m zur Fahrbahnmitte der L 62 werden die Orientierungswerte der DIN 18005 von 65/55 dB (A) tags/nachts um ca. 3,8 dB (A) tags und ca. 4,1 dB (A) nachts für ein Gewerbegebiet unterschritten.

**Bebauungsplan Nr. 28
„Mühlenberg; III. Erweiterung“,
der Gemeinde Börger**

- Gutachten zu Geruchsimmissionen -

Hamburg, 03.07.2020
TNUC-HH/sli

Gutachten zu Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung Nr. 28 „Mühlenberg, III. Erweiterung“ der Gemeinde Börger

Auftrag-Nr.: 8000671225 / 119IPG110

Auftraggeber: Gemeinde Börger
Neubürgerstraße 1
26904 Börger

Sachverständiger: Dipl.- Ing. Andreas Schlichting

Umfang: 18 Seiten
+ Anhang 1 Olfaktometrie (3 Seiten)
+ Anhang 2 Daten der benachbarten Betriebe (4 S.)
+ Anhang 3 Austal2000 Ausgabe-Datei (4 Seiten)

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Auftrag	4
2. Orts- und Anlagenbeschreibung	4
3. Untersuchungsmethode für Geruchsbelastungen	7
3.1 Allgemeines	7
3.2 Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)	8
4. Ermittlung der Geruchsemissionen	11
5. Geruchsimmissionen	11
5.1 Ausbreitungsrechnung und Darstellung der Ergebnisse	11
5.2 Darstellung der Ergebnisse	16
5.3 Schlussfolgerungen	17
6. Unterlagen und Literatur	18

Anhang

Anhang 1 Olfaktometrie

Anhang 2 Daten der benachbarten Betriebe

Anhang 3 Austal2000 Ausgabe-Datei

Zusammenfassung

Die Gemeinde Börger beauftragte uns im Rahmen der Bauleitplanung Nr. 28 „Mühlenberg, III. Erweiterung“, die Geruchs-Immissionen zu berechnen, die durch Tierhaltungen auf landwirtschaftlichen Betriebsstellen, zwei Biogasanlagen und eine Abwasserpumpstation im Plangebiet hervorgerufen werden.

Das Gutachten war unter Berücksichtigung der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) zu erstellen. Es wurden die belästigungsrelevanten Kenngrößen nach Nummer 4.6 der GIRL (Berücksichtigung tierartsspezifischer Gewichtungsfaktoren) berechnet.

Alle Stallanlagen, der Ausbreitungsweg und das Plangebiet wurden während eines Ortstermins in Augenschein genommen. Die geruchsrelevanten Daten der Betriebe (Tierzahlen) wurden von der Gemeinde Börger zur Verfügung gestellt bzw. vor Ort und in Rücksprache mit den Landwirten erhoben.

Die Geruchsemissionen aller Quellen wurden anhand von Messergebnissen an vergleichbaren Anlagen ermittelt. Für landwirtschaftliche Geruchsquellen werden Emissionsdaten der VDI-Richtlinie 3894 Blatt 1 herangezogen.

Es handelt sich um die Erweiterung eines Gewerbegebietes. Der Immissions(grenz)wert der GIRL für solche Gebiete beträgt 15 % der Jahresstunden. Auf der Planfläche befindet sich bereits ein Erweiterungsbau des vorhandenen fleischverarbeitenden Betriebes. Die Geruchsimmissionen dieses Betriebes werden daher zur Ermittlung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigungen innerhalb des Plangebietes nicht berücksichtigt.

Die Geruchsimmissionen wurden mit dem Ausbreitungsmodell AUSTAL2000 berechnet und als Häufigkeit der Geruchsstunden eines Jahres dargestellt. Es wurden belästigungsrelevante Kenngrößen der Gesamtbelastung (Gewichtung der Immissionen nach Tierart) angegeben.

Der Immissions(grenz)wert der GIRL wird im gesamten Plangebiet deutlich unterschritten. Das Gewerbegebiet kann demnach ausgewiesen werden.

Hinsichtlich ggf. zu berücksichtigender Erweiterungsmöglichkeiten der Tierhaltung ist festzustellen, dass die berücksichtigten landwirtschaftlichen Betriebe überwiegend bereits durch vorhandene Wohnhäuser in ihren Erweiterungsmöglichkeiten eingeschränkt sind. Lediglich ein Betrieb ist bisher nicht in seinen Erweiterungsmöglichkeiten eingeschränkt. Die Tierhaltung dieses Betriebes wird allerdings nach Angaben des Betreibers nicht mehr erweitert.

Dipl.- Ing. Andreas Schlichting
Sachverständiger der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG

1. Auftrag

Die Gemeinde Börger beauftragte uns im Rahmen der Bauleitplanung Nr. 28 „Mühlenberg, III. Erweiterung“, die Geruchs-Immissionen zu berechnen, die durch Tierhaltungen auf landwirtschaftlichen Betriebsstellen, zwei Biogasanlagen und eine Abwasserpumpstation im Plangebiet hervorgerufen werden.

Das Gutachten ist unter Berücksichtigung der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) /1/ zu erstellen. Dabei werden die belästigungsrelevanten Kenngrößen nach Nummer 4.6 der GIRL (Berücksichtigung tierartsspezifischer Gewichtungsfaktoren) berechnet.

Die in /.../ gestellten Ziffern beziehen sich auf Kap. 6. "Unterlagen und Literatur".

2. Orts- und Anlagenbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich im Südosten von Börger, zwischen „Mühlenberg“ und der Spahnharrenstätter Straße. Es handelt sich um die Erweiterung eines Gewerbegebietes für einen fleischverarbeitenden Betrieb. Börger liegt in der Samtgemeinde Surwold im Landkreis Emsland.

Nach GIRL /1/ sind bei der Berechnung der Geruchsimmissionen alle Betriebe zu berücksichtigen, die auf Grund ihrer Geruchsemissionen auf das Plangebiet einwirken.

Da die Erweiterung des Gewerbegebietes ausschließlich dem vorhandenen fleischverarbeitenden Betrieb dient, sind dessen eigene Geruchsemissionen nicht zu untersuchen.

Für die Berechnung der Gesamtbelastung im Bereich des Plangebietes sind folgende Betriebe zu berücksichtigen:

1. Kossen (nordwestlich des Plangebietes; Mastbullen),
2. Gerdes (nordwestlich; Mastbullen und Mastschweine),
3. Funke (nordwestlich; Mastbullen und Mastschweine),
4. Düttmann (nordwestlich; Rinder und Mastschweine)
5. Kossenjans (nordwestlich; Rinder),
6. Schomakers (westlich; Mastbullen),
7. NAVIS (nordöstlich, Biogasanlage)
8. Ubbenjans (nordöstlich; Güllebehälter),
9. Kossenjans (nordöstlich; Güllebehälter),
10. Schomakers (nordöstlich; Puten) und
11. Mühlenhof (östlich; Mastbullen, Biogasanlage)

Die geruchsrelevanten Daten der Betriebe (Tierzahlen) wurden von der Gemeinde Börger zur Verfügung gestellt /2/ bzw. vor Ort und in Rücksprache mit den Landwirten erhoben.

TÜV NORD Umweltschutz

Etwa 400 m nördlich des Plangebietes befindet sich ein Abwasserpumpwerk mit einem offenen Zwischenspeicher für Regenwetterlagen, dessen Geruchsemissionen ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Je nach Wetterlage wird zunächst ein Becken mit einer Oberfläche von 75 m² gefüllt. Bei intensiveren Regenereignissen erfolgt ein Überlauf in ein weiteres Becken. Die Oberfläche des Speichers steigt dann auf etwa 560 m². Bei trocknen Wetterlagen werden die Becken geleert.

Abbildung 1 zeigt die Lage der berücksichtigten Betriebe und des Plangebietes.

Alle berücksichtigten Geruchsquellen, der Ausbreitungsweg und das Plangebiet wurden während eines Ortstermins am 5.5.2020 durch den Gutachter besichtigt.

Die genauen Tierzahlen und Stalldaten der landwirtschaftlichen Betriebe sowie die zu Grunde gelegten Daten für die Biogasanlagen werden aus Datenschutzgründen im Anhang 2, der nur für den behördeninternen Gebrauch bestimmt ist, dargestellt.

3. Untersuchungsmethode für Geruchsbelastungen

3.1 Allgemeines

Für die Beurteilung der möglichen Konfliktlage zwischen Tierhaltung und Bebauung dient die VDI-Richtlinie 3894 "Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen, Blatt 2" /3/ mit ihrer Abstandsbestimmung als Entscheidungshilfe. Dort ist ein Geltungsbereich für die dargestellte Methode zur Abstandsbestimmung festgelegt. Außerhalb des Geltungsbereiches kann die Richtlinie nicht angewendet werden und es sind weitergehende Prüfungen durchzuführen.

Im Rahmen der Bauleitplanung in Börger ist auftragsgemäß eine weitergehende Prüfung erforderlich, da kumulierende Wirkungen verschiedener benachbarter Anlagen zu berücksichtigen sind.

Zur weitergehenden Prüfung wird eine Untersuchungsmethode angewandt, die auf Messergebnissen aus olfaktometrischen Untersuchungen an vergleichbaren Stallanlagen aufbaut.

Für die Berechnung der Geruchsimmissionen wird das Geruchsausbreitungsmodell AUSTAL2000 eingesetzt, das in der aktuellen Fassung der GIRL /1/ verankert ist.

Als Ausgangsdaten müssen die Geruchsemissionen der Anlagen bekannt sein, die auf das Plangebiet einwirken. Diese Daten erhält man durch olfaktometrische Untersuchungen an den vorhandenen Anlagen oder, z.B. in einer Prognose, durch Übertragung der Ergebnisse von vergleichbaren Anlagen. Für landwirtschaftliche Geruchsquellen werden Emissionsdaten der VDI-Richtlinie 3894 Blatt 1 /4/ herangezogen. Für die Geruchsquellen der Biogasanlagen und des Pumpwerkes wird ebenfalls auf Messungen an vergleichbaren Anlagen und auf Literaturwerte zurückgegriffen. Es werden Jahresmittelwerte berücksichtigt. Auf Messungen an den Geruchsquellen der Betriebe wird verzichtet.

Die Emissionsbedingungen der einzelnen Quellen und die räumliche Lage der Quellen zueinander werden berücksichtigt. Es werden für den Standort repräsentative meteorologische Daten verwendet.

Zum besseren Verständnis der bei Geruchsgutachten verwendeten Einheit GE/m³ und der allgemeinen Vorgehensweise werden im Anhang 1 einige Erläuterungen zur Geruchsmessung (Olfaktometrie) und zur Ausbreitungsrechnung gegeben. Die Ermittlung und Bewertung der Geruchsimmissionen erfolgt gemäß der Geruchsimmissions-Richtlinie.

3.2 Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen nach der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL)

Um eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise für die Geruchsbeurteilung zu erreichen, ließ der damalige Länderausschuss für Immissionsschutz LAI die Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) /1/ erarbeiten. Sie beschreibt eine Vorgehensweise zur Ermittlung und Bewertung von Geruchsmissionen im Rahmen von Genehmigungs- und Überwachungsverfahren von Anlagen, die nach der 4. BImSchV /5/ genehmigungsbedürftig sind. Sie kann sinngemäß auch auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen angewandt werden.

Das Land Niedersachsen hat die GIRL (in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008) als Runderlass zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen im Ministerialblatt 36/2009 /6/ veröffentlicht. Sie wird in der Praxis auch bei Wohnbauvorhaben und in der Bauleitplanung angewandt. Im Folgenden wird kurz die Vorgehensweise zur Ermittlung und Beurteilung der Geruchs-Immissionssituation erläutert.

Nach der GIRL ist grundsätzlich die Gesamtbelastung durch alle geruchemittierenden Anlagen zu untersuchen.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit einer Geruchsbelästigung im Sinne des BImSchG /7/ sind die Kenngrößen der Gesamtbelastung IG auf den einzelnen Beurteilungsflächen des Beurteilungsgebiets mit den Immissionswerten IW als Maßstab für die höchstzulässige Geruchsmission zu vergleichen. Die Immissionswerte werden angegeben als relative Häufigkeiten der Geruchsstunden eines Jahres. Die Zählschwelle für diese Häufigkeiten ist die Geruchsschwelle (1 GE/m³, vgl. Anhang).

Die zulässige Gesamtbelastung durch Geruchsmissionen ist abhängig von der Gebietsausweisung bzw. der tatsächlichen Gebietsnutzung. In der GIRL sind folgende Werte festgelegt (Tabelle 1 der GIRL):

Wohn-/Mischgebiete	Gewerbe-/Industriegebiete	Dorfgebiete
0,10 (10 % der Jahresstunden)	0,15 (15 % der Jahresstunden)	0,15 ¹⁾ (15 % der Jahresstunden)

¹⁾ für Geruchsmissionen durch Tierhaltungsanlagen

Bei einem Wert von z.B. 0,10 darf anlagentypischer Geruch an maximal 10 % der Jahresstunden am Immissionsort wahrnehmbar sein. Dabei sind auch höhere Konzentrationen als die Geruchsschwelle wahrnehmbar, allerdings zu einem geringeren Prozentsatz der Jahresstunden. Sonstige Gebiete sind entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit zuzuordnen. Die Immissionswerte (Grenzwerte) der GIRL gelten für alle Beurteilungsflächen, auf denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten. So sind z.B. Wald-, Wiesen- und Ackerflächen keine Beurteilungsflächen im Sinne der GIRL.

TÜV NORD Umweltschutz

Die GIRL sieht in begründeten Einzelfällen eine Abweichung von den Immissionswerten in Grenzen vor, z.B. bei besonders schutzwürdigen Gebietsnutzungen oder bei Gemengelagen. Bei ortsüblichen Gerüchen in landwirtschaftlichen Bereichen sowie bei einzelnen Wohnhäusern im Außenbereich ist ein Immissionswert von 0,25 denkbar (Auslegungshinweise zur GIRL vom 29.2.2009).

Die Ausdehnung des Beurteilungsgebietes richtet sich nach dem geplanten Vorhaben. Die Beurteilungsflächen sind quadratische Teilflächen, deren Seitenlängen in der Regel 250 m betragen. Die Seitenlängen können entsprechend der tatsächlich vorhandenen Geruchsverteilung auch vergrößert oder verkleinert werden. Im direkten Nahbereich von Anlagen kann die Beurteilungsfläche z.B. auf 15 m x 15 m verkleinert werden. Es können auch Werte für einzelne Punkte herangezogen werden.

Wenn mit einer Gebietsausweisung im Einwirkungsbereich von Anlagen die Immissionswerte ausgeschöpft werden, sind grundsätzlich die Entwicklungsmöglichkeiten benachbarter Betriebe eingeschränkt. In diesem Fall wäre zu prüfen, ob die Entwicklungsmöglichkeiten nicht schon durch vorhandene Bebauung eingeschränkt sind. Auch eine Abwägung der Interessen im Nachbarschaftsverhältnis kann geboten sein, besonders, wenn Gebiete überplant werden sollen. Zu den Erweiterungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe wird in Kap. 5.3 Stellung genommen.

Ermittlung der belästigungsrelevanten Kenngröße bei Tierhaltungen

Nach Nummer 4.6. der GIRL, ist für die Beurteilung der Immissionen aus Tierhaltungsanlagen die belästigungsrelevante Kenngröße IG_b zu berechnen und anschließend mit den Immissionswerten nach Tabelle 1 der GIRL zu vergleichen.

Hierzu wird die Gesamtbelastung IG mit dem Faktor f_{gesamt} multipliziert:

$$IG_b = IG * f_{\text{gesamt}}$$

Der Faktor f_{gesamt} ist nach der Formel (4) des Kapitels 4.6 der GIRL aus den Gewichtungsfaktoren f der einzelnen Tierarten zu ermitteln, deren Immissionen auf den jeweiligen Immissionsort einwirken.

Die Gewichtungsfaktoren f sind tierartabhängig der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

TÜV NORD Umweltschutz

Tabelle: Gewichtungsfaktoren f für die einzelnen Tierarten

Tierartsspezifische Geruchsqualität	Gewichtungsfaktor f
Mastgeflügel (Puten, Masthähnchen)	1,5
Mastschweine, Sauen (bis zu einer Tierplatzzahl von ca. 5.000 Mast- schweinen bzw. unter Berücksichtigung der je- weiligen Umrechnungsfaktoren für eine ent- sprechende Anzahl von Zuchtsauen)	0,75
Milchkühe mit Jungtieren (einschließlich Mastbullen und Kälbermast, so- fern diese zur Geruchsimmissionsbelastung nur unwesentlich beitragen)	0,5

Das Land Niedersachsen hat in /6/ festgelegt, dass auch für Mastbullen mit Mais-
silagefütterung der Gewichtungsfaktor 0,5 heranzuziehen ist. Außerdem ist der
Gewichtungsfaktor für Nebenquellen, wie Maissilage, Gülle- und Festmistlagerung,
entsprechend der dazu gehörenden Tierart zu wählen.

Alle sonstigen Geruchsquellen sind weiterhin mit dem Gewichtungsfaktor 1 zu be-
rücksichtigen.

Beurteilung im Einzelfall (Ziffer 5 der GIRL)

Für die Beurteilung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissio-
nen hervorgerufen werden, ist ein Vergleich der nach GIRL zu ermittelnden Kenn-
größen mit den in Tabelle 2.1 der GIRL festgelegten Immissionswerten nicht aus-
reichend, wenn

- a) auf einzelnen Beurteilungsflächen in besonderem Maße Geruchsimmissio-
nen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich oder an-
deren nicht nach Nr. 3.1 Abs. 1 (der GIRL) zu erfassenden Quellen auf-
treten oder
- b) Anhaltspunkte dafür bestehen, dass wegen der außergewöhnlichen Ver-
hältnisse hinsichtlich Art (z. B. Ekel und Übelkeit auslösende Gerüche)
und Intensität der Geruchseinwirkung, der ungewöhnlichen Nutzungen
in dem betroffenen Gebiet oder sonstiger atypischer Verhältnisse
 - trotz Einhaltung der Immissionswerte der GIRL schädliche
Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden oder
 - trotz Überschreitung der in der GIRL vorgegebenen Immissi-
onswerte eine erhebliche Belästigung nicht zu erwarten ist.

Gemäß Kapitel 3.1 der GIRL ist daher zu prüfen, ob Anhaltspunkte für die Notwen-
digkeit einer Beurteilung im Einzelfall nach Nummer 5 der GIRL bestehen.

4. Ermittlung der Geruchsemissionen

Die Geruchsemissionen wurden im vorliegenden Fall auf Grundlage von Messergebnissen an vergleichbaren Anlagen abgeleitet.

Für die landwirtschaftlichen Geruchsquellen wurden olfaktometrische Untersuchungen unseres Hauses an Viehställen sowie Emissionsdaten der VDI 3894 Blatt 1 /4/ herangezogen. Es werden Jahresmittelwerte berücksichtigt.

Die Geruchsquellen der berücksichtigten landwirtschaftlichen Betriebe sind im Kapitel 2 (Lage der Betriebe) bzw. im Anhang 2 (nur für den behördeninternen Gebrauch) in der Tabelle A1 beschrieben. In der Tabelle A2 des Anhangs 2 sind die Ergebnisse der Emissionsermittlung für die Tierhaltung der Betriebe zusammengestellt.

Die Geruchsemissionen durch das Aufrühren der Gülle, die Verladung und den Transport von Gülle, Silage und Festmist werden bei der Emissionsermittlung nicht berücksichtigt, da die Auswirkungen auf die Geruchsimmissionen als Überschreitungshäufigkeit der Geruchsschwelle in Prozent der Jahresstunden vernachlässigbar sind und sich ohnehin durch die nicht bekannte Verteilung auf meteorologische Situationen nicht prognostizieren lassen.

Zur Ermittlung der Emissionen der Biogasanlage der NAVIS (Q7...) lag uns ein Gutachten /8/ vor, das in einem aktuellen Verfahren zur Erweiterung der Anlage erstellt wurde. Die Emissionen der Biogasanlage des Mühlenhofes wurden auf der Basis von Angaben des Betreibers zur technischen Ausstattung und Angaben zu den Inputstoffen anhand von eigenen Messungen an vergleichbaren Anlagen und Literaturwerten ermittelt.

Die Emissionen des Abwasserpumpwerkes wurden anhand der Emissionsdatenbank GERDA /9/ ermittelt. Dort wird für Rohabwasser ein Emissionsfaktor von 1200 GE/(m²h) angegeben. Das nur zeitweise gefüllte Becken hat zunächst 75 m² Oberfläche und bei intensiven Regenlagen 560 m² Oberfläche. Dafür wird eine mittlere Geruchsemission von 110 GE/s (etwa 4 Mio. GE/h, entsprechend 330 m² Oberfläche) angesetzt. Als Ansatz zur sicheren Seite werden diese Emissionen kontinuierlich berücksichtigt.

5. Geruchsimmissionen

5.1 Ausbreitungsrechnung und Darstellung der Ergebnisse

Ausgehend von den Emissionsdaten nach der Tabelle A2 im Anhang 2 wurden die Geruchsimmissionen mit der aktuellen Version des Ausbreitungsmodells AUSTAL2000 (Version 2.6.11) berechnet.

TÜV NORD Umweltschutz

Die Ausgabe-Datei ist im Anhang 3 dargestellt.
Die Qualitätsstufe wurde mit $qs = 2$ angesetzt.

Wetterdaten

Für die Berechnung der Immissionen werden als Wetterdaten so genannte Ausbreitungsklassenstatistiken benötigt. Diese enthalten Angaben über die langjährige Häufigkeit der Ausbreitungsverhältnisse in den unteren Luftschichten, die durch Windrichtung, Windgeschwindigkeit und Stabilität der Atmosphäre definiert sind. In diesem Fall werden die Daten der Wetterstation Oldenburg eingesetzt (siehe Abbildungen 2 und 3).

Aufgrund der wenig gegliederten Topographie sind die Einflüsse des Untergrundes auf die bodennahen Luftschichten im norddeutschen Tiefland nur gering. Das Windfeld bildet sich nahezu ungestört aus und ist im Wesentlichen von der allgemeinen Luftdruckverteilung gesteuert.

Die in Mitteleuropa vorherrschenden südwestlichen bis westlichen Windrichtungen werden durch die äußerst geringe orographische Gliederung kaum modifiziert, so dass im Rechengebiet ebenfalls mit der Dominanz der südwestlichen bis westlichen Windrichtungen zu rechnen ist. Ost- bis Südostwinde sind mit dem sekundären Richtungsmaximum verbunden, während das Richtungsminimum im Sektor Nord bis Nordost erwartet wird.

Sowohl die Wetterstation als auch das Berechnungsgebiet befinden sich im Flachland. In beiden Fällen befinden sich keine Strömungshindernisse oder andere geographische Gegebenheiten im Umfeld, die einer Übertragbarkeit der gemessenen Daten auf den Berechnungsstandort entgegenstünden. Auch wegen der im meteorologischen Maßstab geringen Entfernung der Station zum Rechenort (etwa 50 km) entsprechen die an der Station gemessenen Windrichtungshäufigkeiten und die mittlere Windgeschwindigkeit den Erwartungswerten im Rechengebiet.

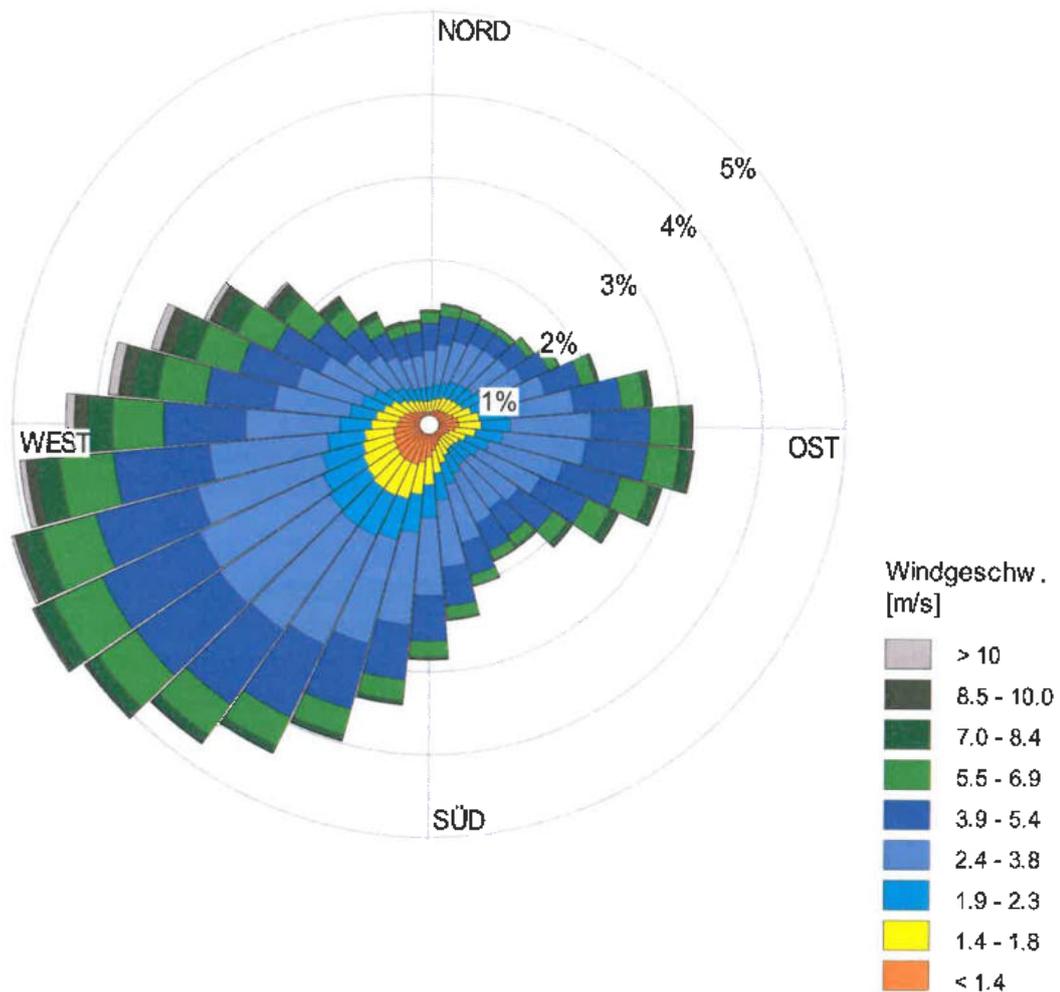
Für das 20 km nordöstlich von Börger gelegene Papenburg liegt uns eine qualifizierte Prüfung der Übertragbarkeit von Wetterdaten des DWD vor /10/ die im Ergebnis die Wetterdaten der Station Oldenburg für den Standort Papenburg empfiehlt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Daten der Station Oldenburg ausreichend repräsentativ für den Standort Börger sind.

Abluftfahnenüberhöhung

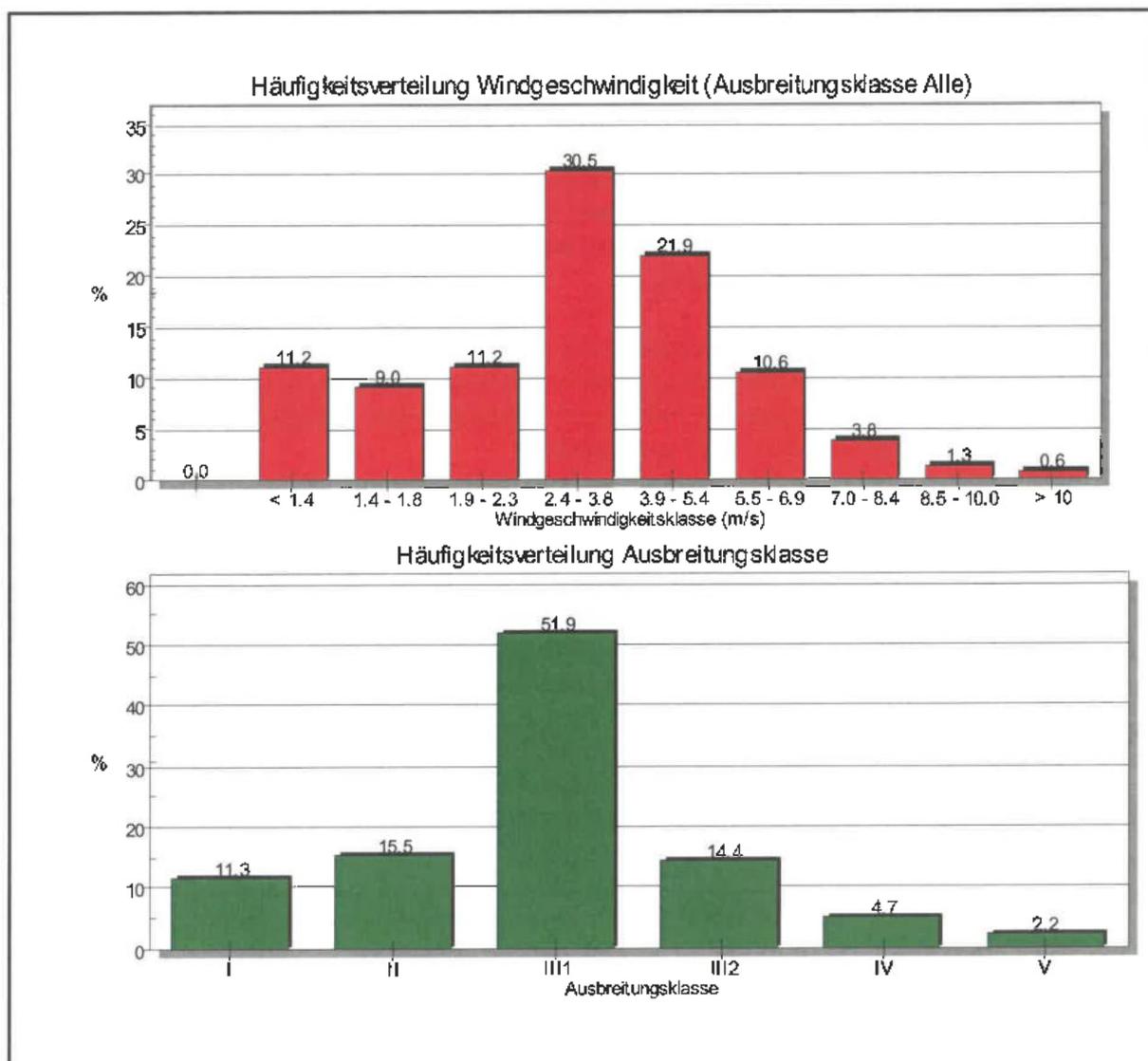
Bei den berücksichtigten Geruchsquellen wurde keine Überhöhung der Abgasfahne berücksichtigt. Die Angabe von Volumenströmen und Ablufttemperaturen erübrigt sich daher.

TÜV NORD Umweltschutz



Stationsname	Geographische Breite	Geographische Länge	Messfeldhöhe (m NN)	Betreiber
Oldenburg	53.18	8.18	11	DWD

Abbildung 2 : Windrichtungsverteilung und Standortdaten der Station Oldenburg. Zeitraum: 1998 bis 2007



Der Anteil der mittleren Windgeschwindigkeit von weniger als 2 kn (1m/s) beträgt 11,2 % der Jahresstunden und liegt somit unter 20 %. Die Statistik darf daher verwendet werden.

Abbildung 3 : Windgeschwindigkeit und Ausbreitungsklassen der Station Oldenburg. Zeitraum: 1998 bis 2007

TÜV NORD Umweltschutz

Rauhigkeitslänge

Das Plangebiet soll als ein Gewerbegebiet ausgewiesen und bebaut werden. Nördlich und östlich des Plangebietes befinden sich bereits Gewerbegebiete und südlich grenzt ein Wald an. Westlich liegt Ackerland und einzelne Gehöfte. Tierhaltungen liegen im weiteren Umfeld. Im Bereich der Geruchsquellen befinden sich jeweils mehrere Gebäude mit Höhen von 5 m bis 10 m. Außerdem sind Büsche und Bäume in unmittelbarer Nähe der Quellen vorhanden.

Die Rauhigkeitslänge z_0 im Untersuchungsgebiet wurde vom Corine-Kataster mit $z_0=0,05$ (Klasse 3: u.a. nichtbewässertes Ackerland), $z_0=0,2$ (Klasse 5: u.a. Landwirtschaft) und $z_0=1,0$ für den bebauten Bereich und den Wald ausgewiesen. Im vorliegenden Fall bodennaher Quellen ist die Bodenrauhigkeit im Nahbereich der Quellen von erhöhter Bedeutung.

Nach TA Luft ist bei der Berechnung der Rauhigkeitslänge der Nahbereich um die Quellen bis zu einer Entfernung zu berücksichtigen, die dem 10-fachen der Quellhöhe entspricht. Aufgrund der Höhen der Gebäude und des Bewuchses wird die Rauhigkeitslänge mit $z_0=1,0$ m angesetzt.

Quellmodellierung

Wenn die Ableitung der Abluft einer Quelle in weniger als dem 1,7-fachen der jeweiligen Gebäudehöhe erfolgt, ist nach Anhang 3 der TA Luft in der Regel der Einfluss der vorhandenen Gebäude auf die Ausbreitung der Abluffahne zu berücksichtigen. Für diese Quellen werden vertikale Ausdehnungen der Quellen vom Boden bis zur tatsächlichen Ableithöhe (Quellhöhe < 1,2fache Gebäudehöhe) bzw. von der halben bis zur vollen Quellhöhe (Quellhöhe > 1,2fache Gebäudehöhe) berücksichtigt. Vergleichsrechnungen haben ergeben, dass so der Einfluss der Gebäude auf die Ausbreitung der Abluffahne ausreichend abgebildet wird, sofern keine relevanten Umlenkungen oder Kanalisierungen der Geruchsfahne in Richtung des Plangebietes auftreten.

Im vorliegenden Fall sind keine relevanten Umlenkungen oder Kanalisierungen der Geruchsfahne in Richtung des Plangebietes zu erwarten.

Bei Bodenquellen stellt die Berechnung der Geruchsimmissionen ohne die Berücksichtigung des Einflusses der Gebäude eine Überschätzung der tatsächlichen Gegebenheiten dar, da die Verdünnung durch die Verbreiterung der Fahne in Lee der Gebäude unberücksichtigt bleibt. Auf die aufwändige Berücksichtigung der Gebäudestruktur wird daher verzichtet.

Berechnungsgitter

Zur sachgerechten Beurteilung der durch die landwirtschaftlichen Betriebe im Plangebiet hervorgerufenen Geruchsimmissionen wurde ein Berechnungsgitter mit 135 Rechenzellen in x-Richtung und 80 Zellen in y-Richtung gewählt. Die Größe der Rechenzellen beträgt 15 m x 15 m.

5.2 Darstellung der Ergebnisse

Im Folgenden werden die Kenngrößen für die Gesamtbelastung im Plangebiet dargestellt. Angegeben sind die belastigungsrelevanten Kenngrößen nach /1/ für die Beurteilungsflächen (gleiche Größe wie Rechenzellen).

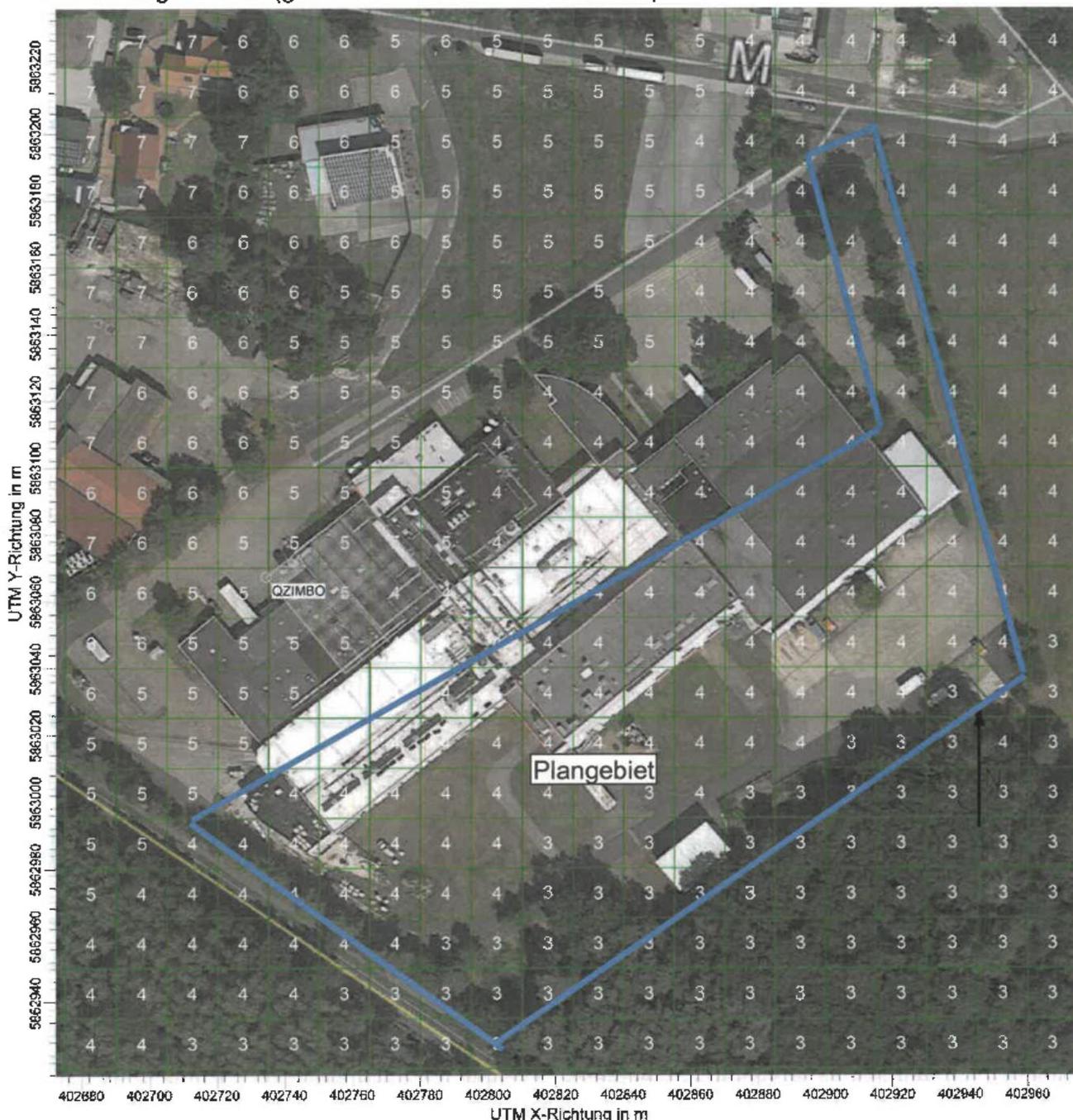


Abbildung 4: Belastigungsrelevante Kenngrößen der Gesamtbelastung nach /1/ in Prozent der Jahresstunden.
Zur Bestimmung der Kenngrößen als relative Häufigkeiten müssen die Werte in der Abbildung mit dem Faktor 0,01 multipliziert werden.

5.3 Schlussfolgerungen

Im Plangebiet soll ein Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Nach GIRL /1/ ist für solche Gebiete ein Immissions(grenz)wert von 0,15 - entsprechend 15 % der Jahresstunden - vorgesehen.

Der Immissions(grenz)wert der GIRL wird im gesamten Plangebiet deutlich unterschritten. Das Gewerbegebiet kann demnach ausgewiesen werden.

In diesem Fall bestehen keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Beurteilung im Einzelfall nach Nummer 5 der GIRL.

Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe

Bei der Bauleitplanung sind eine realistische, betriebswirtschaftlich vernünftige Entwicklung benachbarter landwirtschaftlicher Betriebe und die sich daraus ergebenden zusätzlichen Erfordernisse für die Einhaltung von Abständen zu berücksichtigen (§1 Abs. 6 BBauG) /11/. Grundsätzlich werden durch die Ausweisung eines Baugebietes bei „Ausschöpfen“ des Immissions(grenz)wertes die Erweiterungsmöglichkeiten der benachbarten Betriebe eingeschränkt.

Außer dem Mühlenhof (Q11... nach Abb. 1) sind alle berücksichtigten geruchemittierenden Betriebe bereits durch vorhandene Wohnhäuser in ihren Erweiterungsmöglichkeiten eingeschränkt.

Die Tierhaltung und die Biogasanlage des Mühlenhofes haben aufgrund der Tierzahlen, der Größe der Anlagen, der Richtung und der Entfernung einen relativ kleinen Anteil an den Immissionen im geplanten Gewerbegebiet. Nach Angaben des Betreibers sind keine Erweiterungen der Anlage geplant.

6. Unterlagen und Literatur

- /1/ Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL -) in der Fassung vom 29. Februar 2008 mit Begründung und Auslegungshinweisen und Ergänzung vom 10. September 2008
- /2/ Quellen Tierzahlen:
Gemeinde Börger (Mails 30.4.2020, 13.5.2020)
- /3/ VDI 3894 Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen
Blatt 2 Methode zur Abstandsbestimmung Geruch, November 2012
- /4/ VDI 3894 Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen
Blatt 1: Haltungsverfahren und Emissionen
September 2011
- /5/ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV -Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- /6/ Gemeinsamen Runderlass des MU, des MS, des ML und des MW des Landes Niedersachsen zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen vom 23.7.2009
33-40500/201.2
Ministerialblatt 36/2009
- /7/ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Art. 103 V v. 19.6.2020 I 1328 (Nr. 29) geändert worden ist
- /8/ Genehmigungsunterlagen zur Biogasanlage NAVIS
zur Verfügung gestellt vom Betreiber (Mail von Herrn v.d.Lage vom 7.5.2020)
- /9/ GERDA - EDV-Programm zur Abschätzung von Geruchsemissionen aus Anlagen und Geruchimmissionen
Im Auftrag des Umweltministerium Baden-Württemberg, Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart
Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, Karlsruhe.
- /10/ Qualifizierte Prüfung der Übertragbarkeit einer mehrjährigen Häufigkeitsverteilung von Ausbreitungssituationen nach der TA Luft auf den Standort 26871 Papenburg
DWD KU 1 HA 0151/06
nicht veröffentlicht
- /11/ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist
- /12/ - /15/ siehe Seite 3 im Anhang 1

Anhang 1

Erläuterungen zur Geruchsmessung (Olfaktometrie) und zur Berechnung der Geruchsimmissionen

Die in /.../ gestellten Ziffern beziehen sich auf das Kapitel IV. "Unterlagen und Literatur".

I. Olfaktometrie

Die Messung von Geruch wird als Olfaktometrie bezeichnet. Die Olfaktometrie ist ein sensorisches Messverfahren. Sie setzt die menschliche Nase als "Messgerät" ein. Mit der Olfaktometrie wird die Geruchsstoffkonzentration für die zu untersuchende geruchbeladene Abluft ermittelt. Mit Hilfe des Olfaktometers werden die Verdünnungsfaktoren für die zu untersuchende Abluft bestimmt. Man ermittelt also, mit wie vielen Teilen geruchsneutraler Luft man einen Teil der geruchbeladenen Abluft verdünnen muss, damit für das Gemisch gerade die Geruchsschwelle erreicht wird.

Die Geruchsstoffkonzentration der Abluft einer Quelle wird angegeben in GE/m^3 (GE = Geruchseinheit).

Die Geruchseinheiten sind der Kehrwert des Verdünnungsverhältnisses.

Aus dieser Definition wird deutlich, dass der Geruchsschwelle $1 \text{ GE}/\text{m}^3$ entspricht. Werden für eine Quelle z. B. $100 \text{ GE}/\text{m}^3$ ermittelt, so bedeutet dies, dass 1 Teil der Abluft mit 99 Teilen geruchsfreier Luft vermischt werden muss, damit das Gemisch gerade noch riechbar ist (die Geruchsschwelle erreicht ist).

Die Geruchsstoffkonzentrationen sind unabhängig von den einzelnen Stoffkomponenten des Emittenten. Sie berücksichtigen auch die gegenseitige Beeinflussung der einzelnen Komponenten.

II. Messung der Geruchsemissionen

Die Messungen werden mit dem Olfaktometer TO 7 durchgeführt. Die Probenahme erfolgt mit Hilfe von geruchsfreien Kunststoffbeuteln. Die Auswertung der Proben findet sofort nach der Probenahme in einem geruchsneutralen Raum statt. Als Riechprobanden werden geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Hauses eingesetzt.

Bei der Auswertung wird das so genannte Limitverfahren eingesetzt. Bei diesem Verfahren wird dem Probanden eine Messreihe angeboten, die von unterschwelligen Verdünnungsverhältnissen zu überschwelligen Verdünnungsverhältnissen ansteigt. Zwischen den einzelnen angebotenen Verdünnungsverhältnissen bzw. Geruchsstoffkonzentrationen liegt der Faktor 2. Bei jedem Messdurchgang wird dem Probanden zunächst nur die geruchsneutrale, synthetische Verdünnungsluft zum Riechen angeboten. Zu einem späteren Zeitpunkt, der dem Probanden nicht bekannt ist, wird die zu untersuchende geruchbeladene Abluft in dem eingestellten Verdünnungsverhältnis zugemischt. Der Proband wird dann aufgefordert, mitzuteilen, ob er gegenüber der Vergleichsluft eine Geruchsänderung wahrgenommen hat. Sie/er gibt also nur das Urteil "ich rieche" oder "ich rieche nicht" ab. Die Beurteilung der Geruchswahrnehmung, z.B. angenehm oder unangenehm, wird nicht durchgeführt.

Nach jeder Mitteilung des Probanden, sei sie positiv oder negativ ausgefallen, wird die nächste Verdünnungsstufe angeboten. Die Messreihe wird nach zwei aufeinander folgenden positiven Antworten des am ‚schwächsten‘ riechenden Probanden abgebrochen. Der Umschlagspunkt für jeden Probanden liegt zwischen der letzten negativen und der ersten der beiden aufeinander folgenden positiven des Probanden.

Als Messwert für diesen Messdurchgang wird das geometrische Mittel der beiden so ermittelten Geruchsstoffkonzentrationen angesetzt. Das geometrische Mittel ist der arithmetische Mittelwert der Logarithmen der Geruchsstoffkonzentrationen.

Jeder der eingesetzten Riechprobanden führt mindestens drei solche Messdurchgänge aus. Auf diese Weise erhält man eine Reihe von logarithmischen Umschlagspunkten.

Der repräsentative Wert für die Geruchsstoffkonzentration der so ausgewerteten Probe ist der entlogarithmierte arithmetische Mittelwert der Logarithmen der Umschlagspunkte. Dieser Wert wird als Z_{50} bezeichnet. Probenahme, Auswertung der Proben, Messgeräte und Verfahrenskenngrößen sind in der DIN EN 13725 /12/ beschrieben.

III. Verknüpfung von Olfaktometrie und spezieller Ausbreitungsrechnung für Geruch

Vorgehensweise

Zur Beurteilung einer Geruchsbelastung müssen umfassende Informationen über die Geruchsimmissionen vorliegen. Das wesentliche Kriterium zur Beurteilung einer Geruchsbelastung ist die Dauer der Geruchseinwirkung als Prozentsatz der Jahresstunden, in denen Geruch am Immissionsort wahrgenommen werden kann. Solche Informationen lassen sich nur aus der Häufigkeitsverteilung der Geruchsimmissionen ermitteln. Die Berechnung der Häufigkeitsverteilung ist nur mit einem speziellen Ausbreitungsmodell für geruchbeladene Abluft möglich. Hinweise zu dem hier angewandten Verfahren sind /1/ zu entnehmen.

Ausbreitungsmodell

Das Ausbreitungsmodell, das in der TA Luft /13/ zur Berechnung von Gasen und Stäuben vorgesehen ist, ist ein Lagrange-Partikelmodell. Dieses Modell ist unter der Bezeichnung AUSTAL2000 verfügbar /14/.

AUSTAL2000 ist ein Modell zur Ausbreitung von Spurenstoffen in der Atmosphäre, in dem der Transport der Schadstoffe und die turbulente Diffusion durch einen Zufallsprozess simuliert werden. Es ist ein Episodenmodell, das den zeitlichen Verlauf von Stoffkonzentrationen in einem vorgegebenen Rechengebiet berechnen kann.

Bei einem Lagrange-Partikelmodell erfolgt die Berechnung der Immissionen vereinfacht dargestellt in folgender Weise: Von jeder Emissionsquelle werden eine größere Anzahl Partikel freigesetzt. Der Weg dieser Partikel in der Atmosphäre wird berechnet. Dabei können Einflussfaktoren, die auf die Partikel wirken, berücksichtigt werden. Solche Faktoren sind z.B. Niederschlag, chemische Umwandlung, Gewicht. Bei den Berechnungen der ‚Bahnen‘ der Teilchen wird die Windrichtung (das Windfeld) berücksichtigt, die durch Orographie und Gebäudestrukturen ‚verformt‘ sein kann.

TÜV NORD Umweltschutz

Über das Berechnungsgebiet wird ein räumliches Gitter gelegt. Die in den einzelnen Gitterzellen angekommenen Teilchen werden gezählt. Die Anzahl der Teilchen ist ein Maß für die Verdünnung auf dem Transportweg und damit für die Immissionskonzentration. Zur Berechnung wird als meteorologische Eingangsgröße eine Wetterdatenstatistik (Häufigkeitsverteilung von Windrichtung, Windgeschwindigkeit und Ausbreitungsklasse) benötigt. Diese muss für den Anlagenstandort repräsentativ sein.

Um die für die Geruchbeurteilung erforderlichen Wahrnehmungshäufigkeiten zu berechnen, wurde das Modell Austal2000 um ein entsprechendes Modul (AUSTAL2000G) ergänzt. Das ergänzte Modell wurde am 20.09.2004 in Hannover vorgestellt und als einzig zugelassenes Modell in die GIRL /1/ aufgenommen. Nähere Einzelheiten zu dem Modell und der Validierung des Modells sind /15/ zu entnehmen.

Die 'Geruchsstunde'

Die Bewertung der Erheblichkeit einer Geruchsbelästigung (nur eine erhebliche Belästigung ist eine schädliche Umwelteinwirkung) erfolgt derzeit nur über die Dauer der Geruchseinwirkungen am Immissionsort. Es werden Schranken gesetzt, die in Abhängigkeit von Art und Nutzung des betroffenen Gebietes nicht überschritten werden dürfen. Diese Schranken haben die Dimension 'Prozent der Jahresstunden', d. h. es wird vorgegeben in wie viel Prozent der Jahresstunden Gerüche am Immissionsort auftreten dürfen. Für die Betrachtung nach GIRL /1/ werden die Ergebnisse als gerundete relative Häufigkeiten der Geruchsstunde angegeben.

Darüber hinaus wird festgelegt, dass Stunden mit einem nicht nur vernachlässigbaren Zeitanteil mit Geruchsimmissionen innerhalb der Stunde bei der Summation der Geruchszeiten über das Jahr als volle Stunde zu berücksichtigen sind. Als vernachlässigbarer Zeitanteil werden derzeit Zeitanteile < 10 % (6 min. je Stunde) angesehen.

Sobald der Zeitanteil mit Geruchswahrnehmungen innerhalb einer Stunde mindestens 6 Minuten beträgt, wird also die volle Stunde bei der Summation der Zeiten mit Geruchswahrnehmungen über das Jahr berücksichtigt.

IV. Unterlagen und Literatur

- /12/ DIN EN 13725
Luftbeschaffenheit – Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration mit dynamischer Olfaktometrie.
Juli 2003
- /13/ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
(Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft -) vom 24.07.2002
- /14/ AUSTAL2000
www.austal2000.de
- /15/ L. Janicke, U. Janicke Entwicklung des Ausbreitungsmodells Austal2000G
www.austal2000.de

TÜV NORD Umweltschutz

Anhang 2
Daten der benachbarten Betriebe

nur für den behördeninternen Gebrauch

TÜV NORD Umweltschutz

Anhang 3 Ausgabe-Datei Austal2000

```
2020-06-05 09:36:40 -----
TalServer:
  Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, Version 2.6.11-WI-x
  Copyright (c) Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 2002-2014
  Copyright (c) Ing.-Büro Janicke, Überlingen, 1989-2014

  Arbeitsverzeichnis: ./

Erstellungsdatum des Programms: 2014-09-02 09:08:52
Das Programm läuft auf dem Rechner "HH03TNUTS".

===== Beginn der Eingabe =====
> ti "Boerger" 'Projekt-Titel'
> ux 32402200 'x-Koordinate des Bezugspunktes'
> uy 5862900 'y-Koordinate des Bezugspunktes'
> z0 1.00 'Rauigkeitslänge'
> qs 2 'Qualitätsstufe'
> as "F:\Bereiche\UBB\PGU\Wetterdaten\aks-akterm\Oldenburg_9807.aks" 'AKS-Datei'
> ha 18.20 'Anemometerhöhe (m)'
> dd 15 'Zellengröße (m)'
> x0 -260 'x-Koordinate der l.u. Ecke des
Gitters
> nx 135 'Anzahl Gitterzellen in X-Richtung'
> y0 -40 'y-Koordinate der l.u. Ecke des
Gitters
> ny 80 'Anzahl Gitterzellen in Y-Richtung'
> xq -57.45 -39.27 -117.44 -67.58 71.46 84.66
108.39 48.45 65.39 83.57 96.65 -18.23 -33.25
-9.40 -58.72 154.82 167.43 144.74 140.32 302.48
364.16 1005.17 1182.85 1575.71 1535.16 880.86 948.26
918.32 1295.71 1300.79 1250.48 1218.31 1268.16 1282.16
988.11 476.81
> yq 653.57 676.59 674.36 694.16 635.64 637.22
646.54 647.27 560.47 551.00 514.43 496.81 493.90
472.14 498.08 272.53 255.35 253.62 245.74 135.06
131.55 824.84 914.32 846.60 834.05 852.02 880.69
879.80 185.13 201.91 216.52 148.99 201.81 258.40
885.38 534.32
> hq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
5.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
1.00 1.00 4.00 4.00 1.00 12.00 0.00
0.00 0.00 11.00 1.00 0.00 0.00 0.00
1.00
> aq 15.60 19.82 33.62 0.00 30.00 35.96 0.00
0.00 25.00 10.07 30.99 20.42 20.15 0.00
12.37 17.48 26.99 0.00 0.00 24.83 0.00
13.50 16.00 4.57 3.00 81.83 0.00 9.91
0.00 0.00 0.00 111.85 15.66 59.97 0.00
43.00
> bq 16.22 15.00 13.56 19.99 14.19 13.08 9.41
0.00 12.40 6.93 10.54 11.96 12.72 8.39
5.15 13.56 6.77 22.41 20.76 13.22 9.81
13.50 16.00 5.98 3.35 107.43 0.00 2.85
15.27 26.81 0.00 53.33 11.10 19.86 0.00
13.00
> cq 8.00 4.00 6.00 2.50 6.00 5.00 2.00
5.00 5.00 5.00 2.00 5.00 4.00 2.00
4.00 4.00 5.00 5.00 5.00 5.00 2.00
0.00 0.00 4.00 4.00 0.00 0.00 2.00
```

TÜV NORD Umweltschutz

```

4.00      4.00      0.00      0.00      4.00      7.00      6.00
0.00
> wq 226.25      222.37      334.17      155.70      197.35      29.67
205.89      0.00      253.46      341.78      165.75      67.69      244.36
251.66      348.14      64.36      153.29      243.43      245.73      269.54
196.53      0.00      0.00      337.52      330.95      11.31      0.00
283.74      353.32      351.74      0.00      29.24      97.88      352.22
0.00      9.73
> vq 0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      25.81      0.00
0.00      0.00      11.74      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00
> dq 0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.25      0.00
0.00      0.00      0.20      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00
> qq 0.000      0.000      0.000      0.000      0.000      0.000
0.000      0.000      0.000      0.000      0.000      0.000      0.000
0.000      0.000      0.000      0.000      0.000      0.000      0.000
0.000      0.000      0.000      0.000      0.000      0.000      0.170
0.000      0.000      0.000      0.050      0.000      0.000      0.000
0.000      0.000
> odor_050 420      504      738      150      678      672
60      0      744      0      60      164.2      345.6
48      0      408      0      0      0      504
60      0      0      0      0      0      0
0      180      0      0      0      0      1296
0      0
> odor_075 0      0      0      0      0      0
0      2080      0      2925      0      0      0
0      1690      0      851.4      1417.5      476      0
0      0      0      0      0      0      0
0      0      0      0      0      0      0
0      0
> odor_100 0      0      0      0      0      0
0      0      0      0      0      0      0
0      0      0      0      0      0      0
0      201      227      0      0      139      2030.2
183.5      0      312      700      139      60      0
278      110
> odor_150 0      0      0      0      0      0
0      0      0      0      0      0      0
0      0      0      0      0      0      0
0      0      0      3084.6      1793.63      0      0
0      0      0      0      0      0      0
0      0

```

===== Ende der Eingabe =====

Die Höhe hq der Quelle 1 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 2 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 3 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 4 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 5 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 6 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 7 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 8 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 9 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 10 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 11 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 12 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 13 beträgt weniger als 10 m.

TÜV NORD Umweltschutz

Die Höhe h_q der Quelle 14 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe h_q der Quelle 15 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe h_q der Quelle 16 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe h_q der Quelle 17 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe h_q der Quelle 18 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe h_q der Quelle 19 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe h_q der Quelle 20 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe h_q der Quelle 21 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe h_q der Quelle 22 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe h_q der Quelle 23 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe h_q der Quelle 24 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe h_q der Quelle 25 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe h_q der Quelle 26 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe h_q der Quelle 28 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe h_q der Quelle 29 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe h_q der Quelle 30 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe h_q der Quelle 32 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe h_q der Quelle 33 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe h_q der Quelle 34 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe h_q der Quelle 35 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe h_q der Quelle 36 beträgt weniger als 10 m.

1: OLDENBURG
2: 01.01.1998 - 31.12.2007
3: KLUG/MANIER (IA-LJFT)
4: JAHR

5: ALLE FÄLLE

In Klasse 1: Summe=11272

In Klasse 2: Summe=15449

In Klasse 3: Summe=51895

In Klasse 4: Summe=14419

In Klasse 5: Summe=4742

In Klasse 6: Summe=2215

Statistik "F:\Bereiche\UBB\PGU\Wetterdaten\aks-akterm\Oldenburg_9807.aks" mit
Summe=99992.0000 normiert.

Prüfsumme AUSTAL 524c519f

Prüfsumme TALDIA 6a50af80

Prüfsumme VDISP 3d55c8b9

Prüfsumme SETTINGS fdd2774f

Prüfsumme AKS 4d4933a0

=====
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor"
TMT: Datei "../odor-j00z" geschrieben.
TMT: Datei "../odor-j00s" geschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_050"
TMT: Datei "../odor_050-j00z" geschrieben.
TMT: Datei "../odor_050-j00s" geschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_075"
TMT: Datei "../odor_075-j00z" geschrieben.
TMT: Datei "../odor_075-j00s" geschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_100"
TMT: Datei "../odor_100-j00z" geschrieben.
TMT: Datei "../odor_100-j00s" geschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_150"
TMT: Datei "../odor_150-j00z" geschrieben.
TMT: Datei "../odor_150-j00s" geschrieben.
TMT: Dateien erstellt von AUSTAL2000_2.6.11-WI-x.
=====

Auswertung der Ergebnisse:

TÜV NORD Umweltschutz

DEP: Jahresmittel der Deposition
J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit
Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen

WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.
Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher
möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!

Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit bei z=1.5 m

```
=====
ODOR      J00 : 100.0 %      (+/- 0.0 ) bei x= -103 m, y= 673 m ( 11, 48)
ODOR_050 J00 : 100.0 %      (+/- 0.0 ) bei x= -103 m, y= 673 m ( 11, 48)
ODOR_075 J00 : 100.0 %      (+/- 0.0 ) bei x=  -58 m, y= 493 m ( 14, 36)
ODOR_100 J00 : 100.0 %      (+/- 0.0 ) bei x=  918 m, y= 868 m ( 79, 61)
ODOR_150 J00 : 100.0 %      (+/- 0.0 ) bei x= 1533 m, y= 823 m (120, 58)
ODOR MOD  J00 : 100.0 %      (+/- ?   ) bei x=  918 m, y= 868 m ( 79, 61)
=====
```

2020-06-05 21:11:30 AUSTAL2000 beendet.

**Bebauungsplan Nr. 28
„Mühlenberg; III. Erweiterung“,
der Gemeinde Börger**

- Versickerungsuntersuchung -



M&O | BÜRO FÜR GEOWISSENSCHAFTEN

Dipl.-Geograph Ingo-Holger Meyer
&
Dr. rer. nat. Mark Overesch

Beratende Geowissenschaftler BDG und Sachverständige

Versickerungsuntersuchung

Projekt: 3544-2019

Bebauungsplan Nr. 28 der Gemeinde Börger an der Spahnharrenstätter Straße, 26904 Börger

Auftraggeber: Gemeinde Börger
Waldstraße 4
26904 Börger

Planendes Büro: Büro für Stadtplanung
Giesemann und Müller GmbH
Raddeweg 8
49757 Werlte

Auftragnehmer: Büro für Geowissenschaften
M&O GbR
Bernard-Krone-Straße 19
48480 Spelle

Bearbeiter: Dipl.-Geol. Sven Ellermann

Datum: 16. August 2019

Büro für Geowissenschaften M&O GbR

Büro Spelle:
Bernard-Krone-Str. 19, 48480 Spelle
Tel: 0 59 77 / 93 96 30
Fax: 0 59 77 / 93 96 36

e-mail: info@mo-bfg.de
Internet: www.mo-bfg.de

Büro Sögel:
Zum Galgenberg 7, 49751 Sögel

Die Vervielfältigung des vorliegenden Gutachtens in vollem oder gekürztem Wortlaut sowie die Verwendung zur Werbung ist nur mit unserer schriftlichen Genehmigung zulässig.

1	Anlass der Untersuchung	2
2	Untersuchungsunterlagen	2
3	Allgemeine geologische, bodenkundliche und hydrogeologische Verhältnisse... 2	
4	Durchführung der Untersuchungen	3
5	Ergebnisse der Untersuchungen	3
5.1	Bodenverhältnisse.....	3
5.2	Grundwasserverhältnisse.....	3
5.3	Wasserdurchlässigkeit	4
6	Eignung des Untergrundes zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser.....	4
7	Schlusswort.....	4

1 Anlass der Untersuchung

Das Büro für Geowissenschaften M&O GbR (Spelle und Sögel) wurde von der Gemeinde Börger über das Büro für Stadtplanung Gieselmann und Müller GmbH im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 28 beauftragt, die im Plangebiet vorliegenden Bodenverhältnisse auf die Eignung für eine Versickerung von Niederschlagswasser zu prüfen. Das Plangebiet umfasst Teilstücke aus den Flurstücken 10/3, 10/6 und 16 der Flur 16 der Gemarkung Börger. Die Lage des Plangebietes ist der Übersichtskarte in Anlage 1 zu entnehmen.

Für die Planung von Versickerungsanlagen sind der Durchlässigkeitsbeiwert (k_f -Wert) des Bodens und der Grundwasserflurabstand bzw. der Abstand zu einer wasserstauenden Bodenschicht maßgebend.

2 Untersuchungsunterlagen

- Topographische Karte 1:25.000
- Geologische Karte 1:25.000
- Bodenübersichtskarte 1:50.000
- Hydrogeologische Karte 1:50.000
- Ergebnis der Rammkernsondierungen
- Ergebnis des Versickerungsversuches

3 Allgemeine geologische, bodenkundliche und hydrogeologische Verhältnisse

Das untersuchte Areal ist laut Geologischer Karte 1:25.000 im Tiefenbereich 0 bis 2 m unter Geländeoberkante (GOK) geprägt von glazifluviatilen Fein- bis Mittelsanden aus dem Drenthe-Stadium des Saale-Glazials, die von Dünen sanden (Feinsande) aus dem Holozän überlagert werden.

Gemäß der Bodenübersichtskarte 1:50.000 sind auf der betrachteten Fläche Tiefenbruchböden zu erwarten.

Der mittlere Grundwasserspiegel liegt entsprechend der Hydrogeologischen Karte 1:50.000 bei >20,0 bis 25,0 m NHN. Aus der Geländehöhe von etwa 25 bis 29 m NHN resultiert ein möglicher mittlerer Grundwasserflurabstand von ca. 0 bis 9 m.

4 Durchführung der Untersuchungen

Zur Erschließung der Bodenverhältnisse im Plangebiet wurden am 07.08.2019 zwei Rammkernsondierungen (RKS 1 und RKS 2) bis auf eine Tiefe von jeweils 5 m unter GOK abgeteuft. Die Ansatzpunkte der Rammkernsondierungen sind dem Lageplan in Anlage 2 zu entnehmen. Potenziell vorkommendes Grund- bzw. Schichtwasser wurde mittels Kabellichtlot im Bohrloch bzw. im Bohrgut ermittelt. In der Anlage 3 sind die im Gelände aufgenommenen Bohrprofile dargestellt.

Der Durchlässigkeitsbeiwert (k_f) des Bodens wurde am Standort RKS 1 über einen Versickerungsversuch (VU 1) im Bohrloch mittels Feldpermeameter ermittelt. Hierzu wurde neben dem Ansatzpunkt der Rammkernsondierung eine Bohrung mit dem Edelman-Bohrer abgeteuft ($\varnothing = 7$ cm). Die Messung erfolgte in einer Tiefe von 0,4 bis 0,5 m unter GOK mit konstantem Wasserstand über der Bohrlochsohle.

Die Eignung der untersuchten Standorte im Hinblick auf eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser wurde auf Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (DWA, 2005) geprüft.

Als Höhenfestpunkt (HFP) für die rel. Höheneinmessung der Untersuchungspunkte wurde ein Kanalschachtdeckel auf Grundstück gewählt (siehe Lageplan, Anlage 2).

5 Ergebnisse der Untersuchungen

5.1 Bodenverhältnisse

In den Rammkernsondierungen wurde humoser Oberboden in einer Schichtstärke von ca. 0,3 m aufgeschlossen, welcher sich aus humosem schwach mittelsandigem, schwach schluffigem Feinsand zusammensetzt. Darunter wurden bis in eine Tiefe von ca. 1,2 – 1,3 m unter GOK mittelsandige, schwach schluffige Feinsande erbohrt. Zur Tiefe folgen bis zur Endteufe der Aufschlussbohrungen bei 5 m unter GOK mittelsandige Feinsande.

5.2 Grundwasserverhältnisse

Zum Untersuchungsdatum (07.08.2019) wurde in den Bohrlöchern der Rammkernbohrungen sowie im Bohrgut weder Grund- noch Schichtwasser festgestellt.

Infolge der jahreszeitlichen Schwankungen des Grundwasserspiegels sind Aussagen zum maximal bzw. minimal zu erwartenden Wasserstand ausschließlich nach Langzeitmessungen in geeigneten Messstellen möglich.

Aufgrund der vorangegangenen extrem trockenen Witterung ist davon auszugehen, dass der Grundwasserspiegel im Plangebiet zum Untersuchungsdatum etwa 1 m unter dem mittleren Grundwasserhöchststand gelegen hat.

5.3 Wasserdurchlässigkeit

Im Versickerungsversuch VU 1 wurde im mittelsandigen, schwach schluffigen Feinsand ein Durchlässigkeitsbeiwert (k_f -Wert) von $2,4 \times 10^{-5}$ m/s ermittelt (Auswertung siehe Anlage 4).

Der gemessene k_f -Wert ist nach DWA-A 138 mit dem Faktor 2 zu multiplizieren, da im Feldversuch meist keine vollständig wassergesättigten Bedingungen erreicht werden. Somit ergibt sich für den geprüften Sand ein k_f -Wert von rd. 5×10^{-5} m/s.

6 Eignung des Untergrundes zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser

Das Plangebiet ist entsprechend den Untersuchungsergebnissen für eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser grundsätzlich geeignet.

Gemäß der DWA (2005) ist zwischen der Sohle einer Versickerungsanlage und dem mittleren Grundwasserhochstand eine Sickerstrecke von mindestens 1,0 m einzuhalten. Diese Bedingung ist bei der Planung einer Versickerungsanlage zu berücksichtigen.

Zur Bemessung von Versickerungsanlagen kann für die untersuchten Sande ein k_f -Wert von rd. 5×10^{-5} m/s angesetzt werden.

7 Schlusswort

Sollten sich hinsichtlich der vorliegenden Bearbeitungsunterlagen und der zur Betrachtung zugrunde gelegten Angaben Änderungen ergeben oder bei der Bauausführung abweichende Boden- und Grundwasserverhältnisse angetroffen werden, ist der Verfasser sofort zu informieren.

Falls sich Fragen ergeben, die im vorliegenden Gutachten nicht oder nur abweichend erörtert wurden, ist der Verfasser zu einer ergänzenden Stellungnahme aufzufordern.

Spelle, 16. August 2019



Dipl.-Geol. Sven Elleremann

Literatur

DWA (2005): Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser. Arbeitsblatt DWA-A 138. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Hennef,

Anlagen

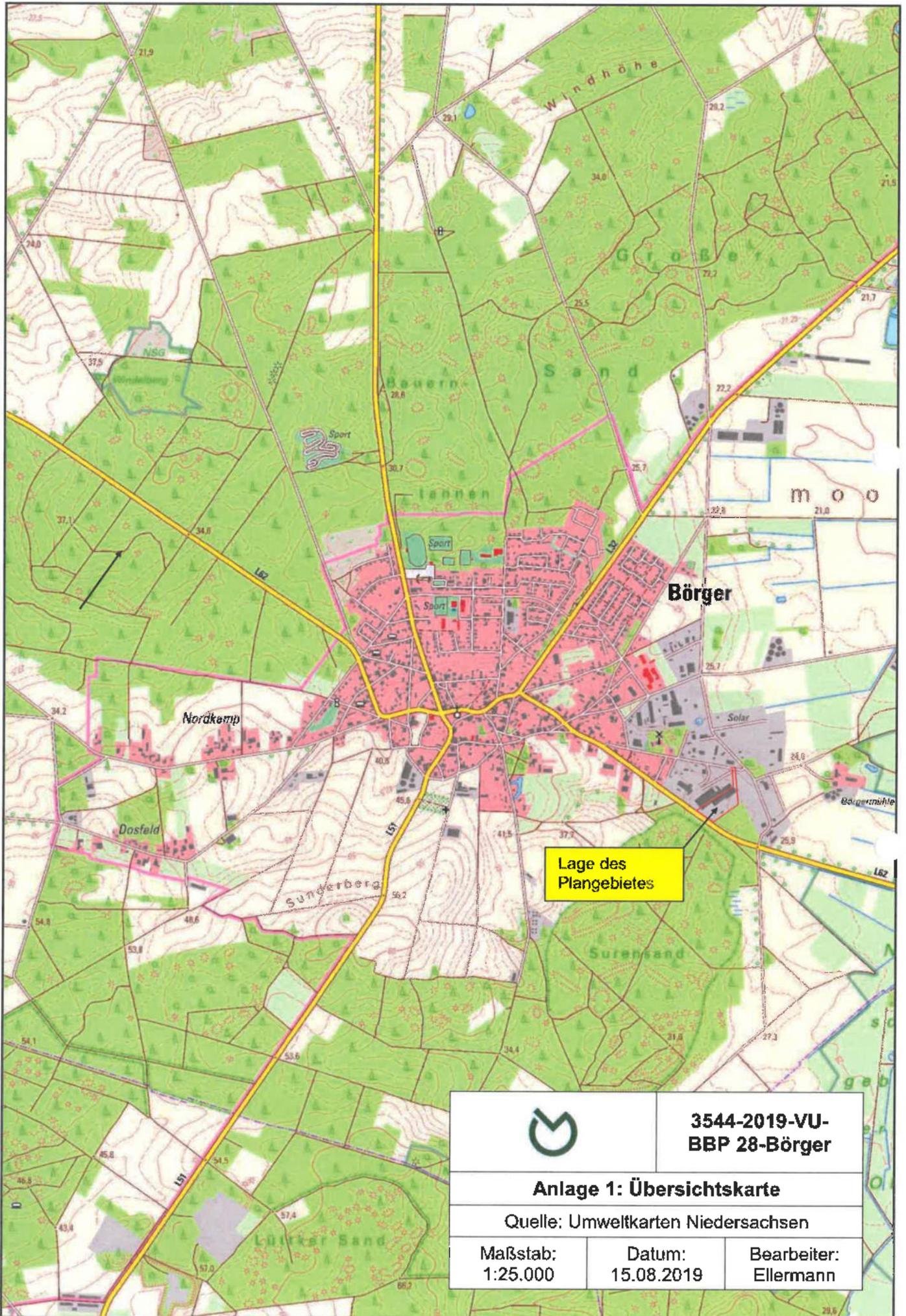
Anlage 1: Übersichtskarte

Anlage 2: Lageplan der Untersuchungspunkte

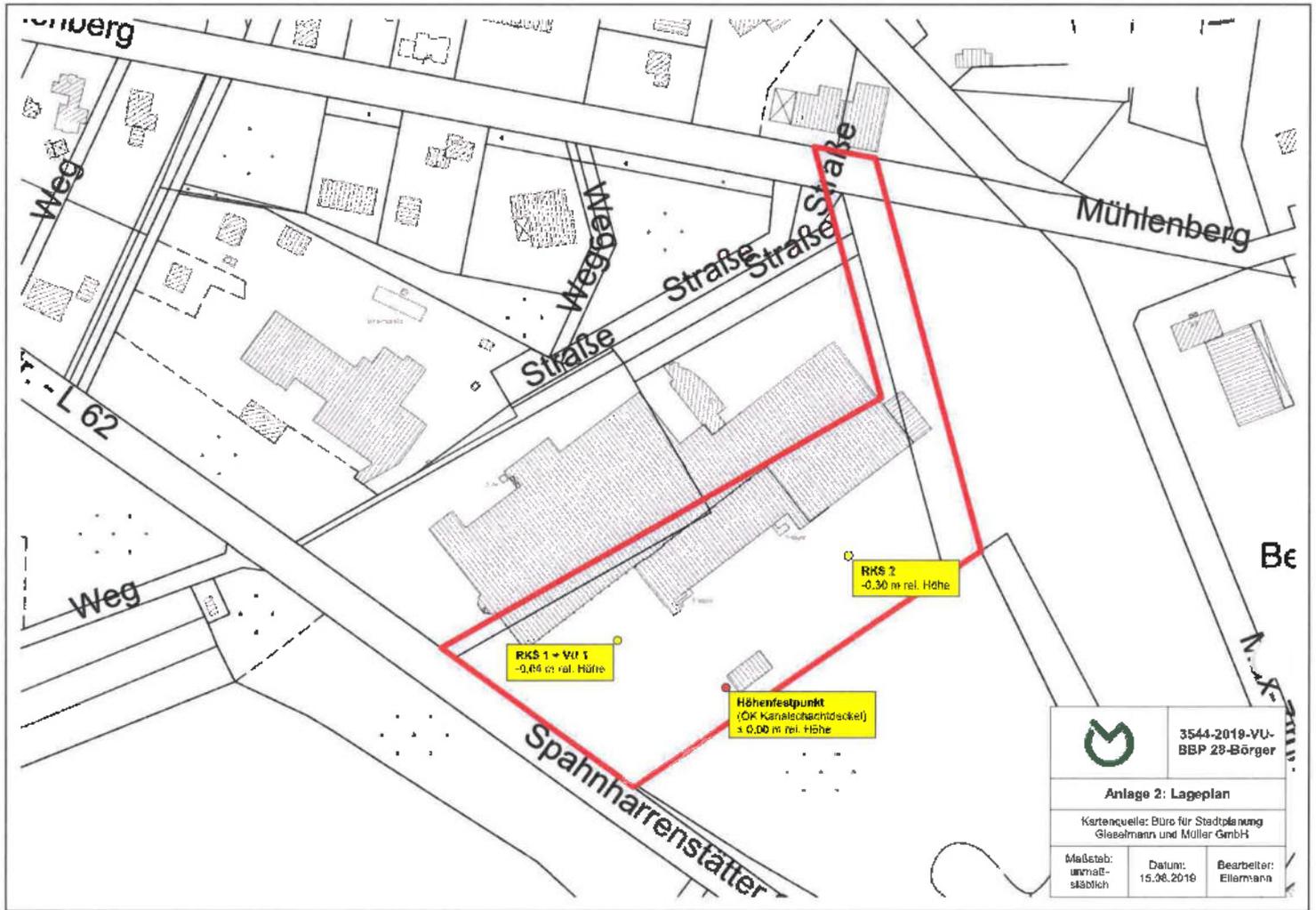
Anlage 3: Bohrprofile der Rammkernsondierungen

Anlage 4: Ergebnis des Versickerungsversuches

Anlage 1: Übersichtskarte

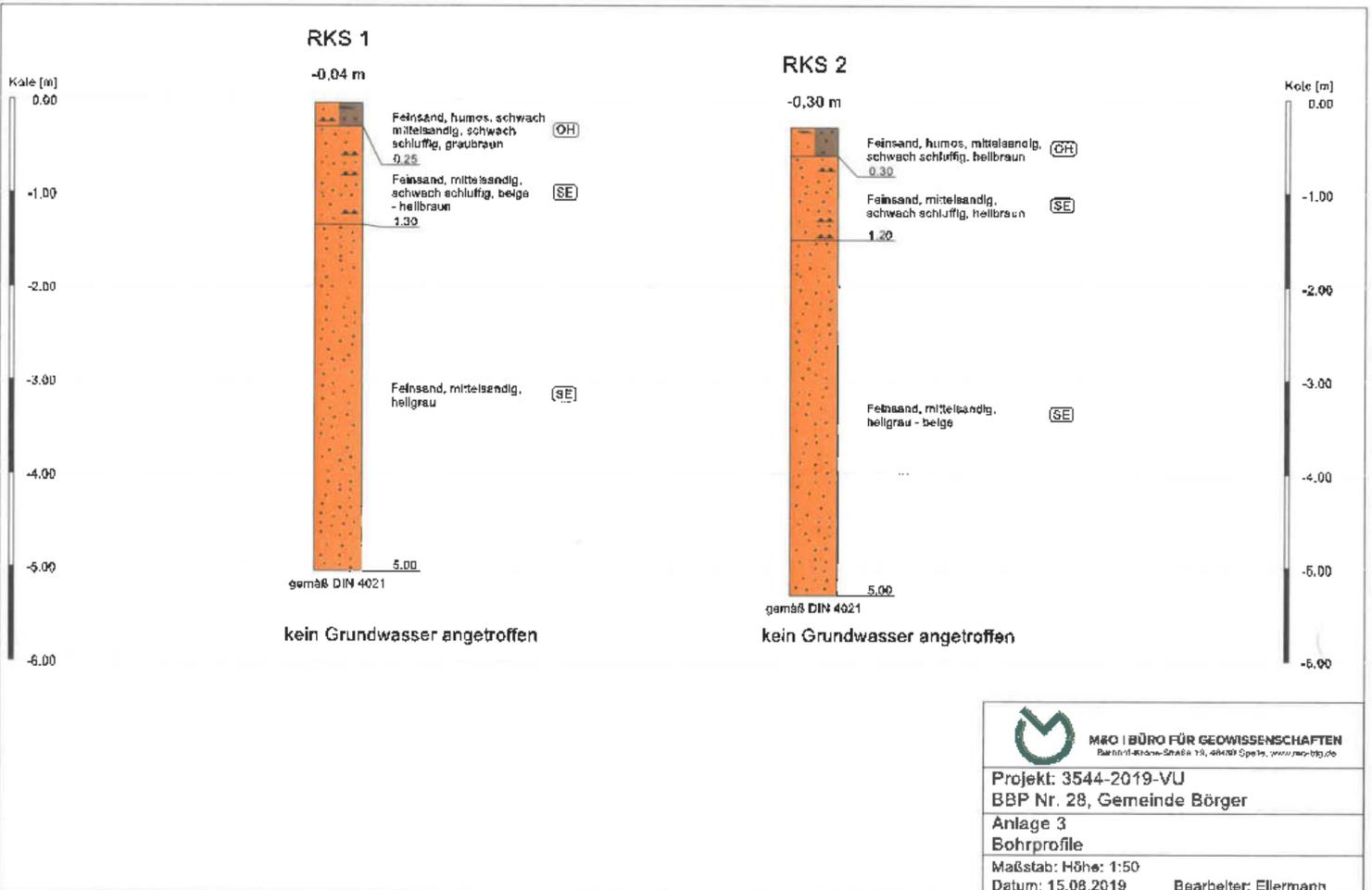


Anlage 2: Lageplan der Untersuchungspunkte



		3544-2019-VU- BBP 28-Bürger
Anlage 2: Lageplan		
Kartenquelle: Büro für Stadtplanung Gieselmann und Müller GmbH		
Maßstab: unmaß- stäblich	Datum: 15.08.2016	Bearbeiter: Ellermann

Anlage 3: Bohrprofile der Rammkernsondierungen



Anlage 4: Ergebnis des Versickerungsversuches

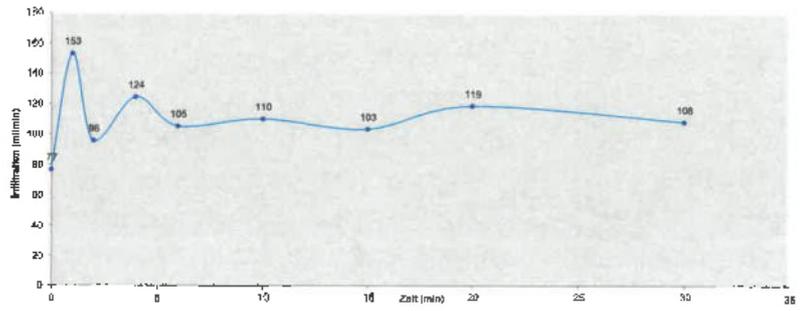
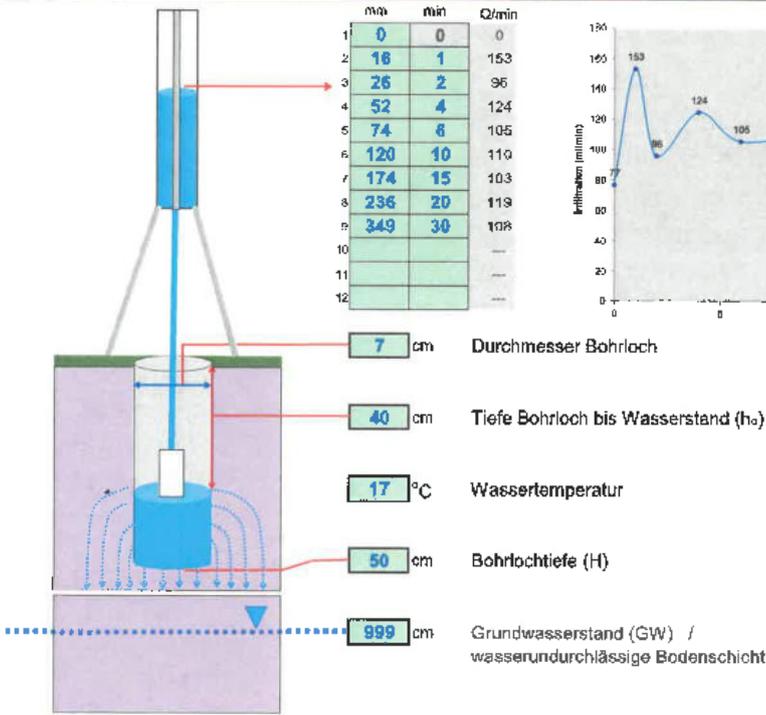
Ermittlung Durchlässigkeitsbeiwert
Versickerung im Bohrloch / WELL PERMEAMETER METHOD

Projekt: 3544-2019 (Anlage 4)

Test: VU 1 (RKS 1)

Datum: 07.08.2019

Bearbeiter: Albers



Randbedingungen / Zwischenwerte:
 Infiltrationsrate "Q" 1,80 m³/sec Durchm.(max): 110
 168,1 m³/min
 Radius-Bohrloch "r" 4 cm
 Werf "hs" 40 cm
 Wert "h" = H-h₀ 10 cm
 Wert "S" = GW-H 849 cm
 Viskosität 1,1 Wasserviskosität im Bohrloch
 Wasserviskosität bei 20°C

WAHR für $S \geq 2b$: $k = Q \cdot \frac{\ln \left[\frac{1}{r} + \sqrt{\left(\frac{H}{r}\right)^2 + 1} \right]}{2\pi \cdot h}$

FALSCH für $S < 2b$: $k = Q \cdot \frac{3 + \left(\ln \frac{H}{r}\right)}{\pi \cdot h \cdot (5H + 2S)}$

K_r-Wert: $2,4 \cdot 10^{-5} \text{ m/s}$
 204,9 cm/Tag

**Samtgemeinde Sögel
Gemeinde Börger**

**Bebauungsplan Nr. 28
Mühlenberg; III. Erweiterung“**

**Potenzialabschätzung
Brutvögel und Fledermäuse
2019**

Auftraggeber:

**Samtgemeinde Sögel
Ludmillenhof
49751 Sögel**

Bearbeitung:
Dipl. Biologe
Christian Wecke
Alexanderstraße 263a
26127 Oldenburg
Tel.: 0179-9151046

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Lage des Planvorhabens und Beschreibung des Untersuchungsgebiets	1
3	Methodik	3
4	Befund.....	3
4.1	Brutvögel	3
4.2	Fledermäuse	3
5	Beschreibung der Wirkfaktoren.....	4
6	Rechtliche Grundlagen.....	5
7	Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen	7
7.1	Brutvogelarten.....	7
7.2	Fledermausarten	10
8	Fazit und Empfehlungen	12
9	Literaturverzeichnis.....	14
10	Anhang.....	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Plangebiets im landschaftlichen Raum des Emslands	2
Abbildung 2:	Plangebiet des BBP 28.....	2
Abbildung 3:	Blick von Süden auf das Betriebsgelände	15
Abbildung 4:	Blick von Südost auf das Betriebsgelände	15
Abbildung 5:	Bracheähnliche Bereiche mit jüngerem Baumbestand im Süden des Betriebsgeländes	16
Abbildung 6:	Grenze des nördlichen Betriebsgeländes mit Zufahrt und benachbartem Grünland	16
Abbildung 7:	Junger Baumbestand im Bereich des Betriebsparkplatzes	17
Abbildung 8:	Regenrückhaltebecken auf dem südlichen Betriebsgelände.....	17
Abbildung 9:	Von Efeu bewachsene Kiefer mittleren Stammholzes auf dem Betriebsparkplatz.....	18
Abbildung 10:	Im Süden an das Betriebsgelände angrenzender Mischwald.....	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Artenspektrum der im UG potenziell anzutreffenden Fledermausarten und deren Schutzstatus.....	4
------------	---	---

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Samtgemeinde Sögel ist für das Betriebsgelände der Bell Deutschland GmbH & Co. KG, Werk Börger die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 vorgesehen. Bei Umsetzung von Bauvorhaben, die ggf. die Rodung von Sträuchern und Fällung von Bäumen bedingen, können die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigt werden. Es besteht nach der zuständigen Naturschutzbehörde die Notwendigkeit einer Potenzialabschätzung, die die mögliche Betroffenheit der Artengruppen Vögel (Brutvögel) und Fledermäuse umfassen soll. Mit einer Potenzialabschätzung soll dargestellt werden, wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, dass es im Verlauf der Umsetzung von Bauvorhaben zu Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG kommen kann und ob dadurch umfanglichere artenschutzrechtliche Prüfungen notwendig werden können.

Die nachfolgende Arbeit stellt die Ergebnisse einer im Frühjahr 2019 durchgeführten Begehung dar.

2 Lage des Planvorhabens und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand der Ortslage von Börger in der Samtgemeinde Sögel (Abbildung 1), die selbst nahe Lathen und Meppen gelegen ist. Naturräumlich liegt die Gemeinde Börger in der „Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung“ und gehört nach der Zuordnung der Rote-Liste-Regionen und Zuordnung zu den biogeographischen Regionen nach FFH-Richtlinie zum Tiefland West (atlantische biogeographische Region). Etwa 500 m vom UG entfernt beginnt das NSG WE 00203, der Oberlauf der Ohe. *Das 223 ha große Schutzgebiet wird vom Quellgebiet der Ohe gebildet und überwiegend als Grünland auf Niedermoorstandorten genutzt. Diese schutzwürdigen Feuchtgrünländer und der noch naturnahe Oberlauf der Ohe bilden mit einzelnen Erlenbruchwaldparzellen und Brachflächen einen ehemals in Hümmling häufigen, heute aber äußerst selten gewordenen großräumigen Lebensraum für im Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften (NLWKN).* Das Untersuchungsgebiet umfasst das Betriebsgelände und nahe angrenzende Vegetationsstrukturen. Die Ausdehnung des Untersuchungsgebietes ist der Abbildung 2 zu entnehmen. Das Alter der im UG wachsenden Bäume ist durchgehend relativ gering (< 60 Jahre). Neben Bäumen, Sträuchern und Rasenflächen findet sich auf dem Gelände ein kleines Regenrückhaltebecken, das sich mit der Zeit zu einem kleinen naturnahen Gewässer entwickelt hat (s. Abbildung 8). Das umgebende Landschaftsbild ist neben dem o.g. Naturschutzgebiet von Siedlungsbebauung und Industriestandorten von bewirtschaftetem Wald und kleinzelligen Landwirtschaftsflächen geprägt, auf denen Weidegrünland und Äcker von Baumreihen unterbrochen sind.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets im landschaftlichen Raum des Emslands.
Quelle: verändert nach Open Topomap (www.opentopomap.org).



Abbildung 2: Betriebsgelände der Firma Bell (rote Begrenzung). Quelle Satellitenbild: Verändert nach Google Earth © 2019, GeoBasis DE/BKG © 2009

3 Methodik

Es erfolgte eine Begehung im Frühjahr 2019 (Anfang Mai) zur Erfassung revieranzeigender Brutvögel, Beurteilung der Habitattypen und zur Aufnahme der Fotos. Dabei wurde der Schwerpunkt auf die Erfassung von Nisthabitatstrukturen gelegt, um das Spektrum der dort zu erwartenden Artengilden skizzieren zu können.

Darüber hinaus erfolgte eine Suche nach geeigneten Fledermausquartieren wie Höhlen und Rindenspalten des im Plangebiet vorhandenen und des unmittelbar angrenzenden Gehölzbestandes.

4 Befund

4.1 Brutvögel

Es konnten innerhalb des Betriebsgeländes und im unmittelbaren Umfeld (Waldstück südöstlich, Unterholz, Wegesrand, Grünlandfläche s. Abbildung 3 bis Abbildung 10) nur Vögel der sog. "Allerweltsarten" angetroffen werden. Das sind Vogelarten, die aufgrund ihrer wenig spezifischen Ansprüche überall und meistens häufig anzutreffen sind und zu einem Teil häufig in der unmittelbaren Nähe von Siedlungen oder Hofstellen anzutreffen sind. Ihr Schutzstatus "besonders geschützt" nach BNatSchG entspricht dem aller europäischen Vögel und bedeutet keine spezielle Gefährdung oder einen Bestandsrückgang, wie es zum Beispiel bei der Einordnung in eine der Gefährdungskategorien (1-3) der Roten Liste Niedersachsens oder Deutschlands der Fall ist.

Die Gehölze innerhalb des UGs sind einer Parkanlage vergleichbar und bieten mit ausgeprägtem Unterholz und sich stellenweise selbst überlassenen Bereichen ruhige und strukturreiche Habitate, die gute Brutstätten- und Bereiche zur Nahrungssuche darstellen.

Die benachbarte Grünlandfläche bietet für geschützte Offenlandarten wie Klebitz oder Feldlerche aufgrund seiner unmittelbaren und langjährig bestehenden Nähe zur Siedlungsbebauung keine potenziell geeignete Niststätte.

Erläuterungen: Rote Liste: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (Krüger & Nipkov 2015), RL D: Rote Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvogelarten (Grüneberg et al. 2015) Gefährdungsgrad: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet
BNatSchG: Besonders und streng geschützte Arten gemäß § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG

4.2 Fledermäuse

Es ließen sich keine Hinweise auf häufig frequentierte Quartierstandorte baumbewohnender Fledermäuse innerhalb der Baumreihe und der Drillingseiche feststellen. Das ist bei regelmäßig aufgesuchten Quartieren über sog. Urinfahnen und eine Dunkelfärbung des Höhleneingangs über das Körperfett der Tiere möglich. Es konnten aber Spechthöhlen, Astausfaltungen und Rindenspalten im Waldstück südlich des UG entdeckt werden, die geeignete Strukturen als Quartier für baumbewohnende Fledermäuse bieten. Die Rinde der Bäume des Betriebsgeländes ist altersgemäß überwiegend noch glatt. Sie bietet wenig geeignete Spalten und Abplatzungen, in denen sich kleinere Arten im Sommer zurückziehen könnten.

Gehölzreihen wie Hecken oder Straßenbäume werden gerne als Leitlinie oder Jagdrevier genutzt. Viele kleinere Arten orientieren sich bei ihrem vegetationsnahen Flug an linearen Strukturen, um so Wege von ihren Quartieren zu den Jagdrevieren zu überbrücken. In der Nähe von Gehölzen finden sich durch den Windschutz und die Gehölze selbst als Nahrungsgrundlage mehr Insekten als über offenen Flächen. Je nach Größe der Fledermausart findet die Jagd z.T. in unterschiedlichen Luftschichten statt: Große Arten wie der Große Abendsegler nutzt den Luftraum an und über den Baumkronen, während manche kleinen Arten nur wenige Meter über dem Boden und nur gering entfernt von der nächsten Vegetati-

onsstruktur jagen. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die potenziell im Bereich der Gehölzreihen um das Betriebsgelände jagenden Arten. Das Artenspektrum entspricht dem, was in regelmäßiger Häufigkeit im nordwestdeutschen Tiefland in abwechslungsreicher Landschaft angetroffen werden kann. Fledermäuse sind in Deutschland ausnahmslos streng geschützt, weswegen hier auf die einzelnen Arten eingegangen wird.

Tabelle 1: Artenspektrum der im UG potenziell anzutreffenden Fledermausarten und deren Schutzstatus

Art, Schutzstatus und Artkürzel	Quartiere in	Jagdhabitat
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) FFH Anhang IV, Rote Liste D: 3, Nds.: 2 Nnoc	Höhlen in alten, großen Bäumen (Spechthöhlen), Winterquartiere oft in großer Entfernung in großen Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden und Brücken oder an der Decke von Höhlen	jagt hoch und wenig strukturgebunden
Breiflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) FFH Anhang IV, Rote Liste D: V, Nds.: 2 Eser	Sommer wie Winter in Spalten, in/an Gebäudedächern, Scheunen	jagt großräumig strukturgebunden, Wallhecken, Waldränder, Siedlungen
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) FFH Anhang IV, Rote Liste D: G (gefährdete wandernde Art), NDS: 2 Pnat	Sommerquartiere in Spalten in Bäumen, Spechthöhlen, Fledermauskästen, Winterquartiere in Baumhöhlen, Holzstapeln und Gebäuden	Halboffenland, Siedlungen, strukturgebunden, vegetationsnah
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) FFH Anhang IV, RL D: -, Nds.: 3 Ppip	Sommer wie Winter in Spalten, in/an Gebäuden, Scheunen	strukturgebunden, vegetationsnah, oft gewässeremah
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) FFH Anhang II u. IV, RL D: *, Nds.: 2 Mnat	Sommerquartiere in Spalten in/an Gebäuden, Scheunen, Bäumen, Winterquartiere in unterirdischen Stollen, Kellern, Höhlen sogar im Bodengeröll	strukturgebunden, vegetationsnah, oft gewässeremah
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) FFH Anhang IV, RL D: *, Nds.: 3 Mdau	Sommerquartiere in Baumhöhlen oder Fledermauskästen, Winterquartiere vorwiegend in Stollen, Kellern, Höhlen und Bunkeranlagen	Meist Jagdhabitat an/über Wasser, seltener in baumbestandenen Flächen oder Feuchtwiesen
Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) FFH Anhang II u. IV, RL D: 3, Nds.: 2 Mmyo	Spalten, in/an Gebäudedächern, Scheunen, Winterquartiere in Höhlen, Stollen und Kellern	bodenorientierte Nahrungssuche nach kriechenden Insekten auf Weiden und Waldboden
Bartfledermäuse (<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>) FFH Anhang II und IV (brandtii), RL D: 2, Nds.: 2; FFH Anhang IV (mystacinus), Nds.: 2 RL D: 3, Nds.: 2 Mbart	Sommerquartiere in Baumhöhlen oder Fledermauskästen (brandtii) oder auch in Spalten an Gebäuden (mystacinus), Winterquartiere vorwiegend in Stollen und Höhlen	Akustisch schwer voneinander trennbar, Jagdflug beider Arten ist strukturgebunden, vegetationsnah, oft gewässeremah
Langohren (<i>Plecotus auritus/austriacus</i>) FFH Anhang IV, RL D: V, Nds.: 2 Plec	Sommerquartiere in Bäumen wie auch Gebäuden, Winterquartiere vorwiegend in unterirdischen Quartieren wie Stollen, Kellern und Höhlen	Akustisch schwer trennbare Arten, Ortung über die Raschellaute der Beute, Jagd strukturgebunden und vegetationsnah

Erläuterungen: D: BfN, 2009, Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Nds: Heckenroth et al., 1991, Rote Liste Niedersachsen.

Gefährdungsgrad: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet

5 Beschreibung der Wirkfaktoren

Der Bau oder die Erweiterung von Gebäuden wie in diesem Fall einem Industriekomplex kann vielseitige Effekte auf die Habitatstrukturen der heimischen Tierarten haben. Im Fol-

genden sind die Wirkfaktoren aufgeführt, die mit der Umsetzung von Bauvorhaben einhergehen

- Gehölzumwandlung/Fällarbeiten
Die Vorbereitung von überplanten Flächen kann baubedingt die Rodung von bestehender Baum- und Strauchvegetation erfordern.
- Bodenentnahmen, Abgrabungen, Aufschüttungen
Die Einrichtung eines Baugrunds erfordert baubedingt umfassende Bodenarbeiten für Fundamente, Straßenbau, Drainage und Ausschachtungen. Bodenveränderungen können großen Einfluss auf die Habitatqualität für Insekten haben, die die Nahrungsgrundlage der meisten Vögel und Fledermäuse bilden.
- Erschütterungen
Erschütterungen durch Maschinen und Fahrzeuge während der Bauzeit haben durch Scheuchwirkung einen Effekt auf die Biotopqualität.
- Licht
Mit Störungen durch Licht (Beleuchtung von Fahrzeugen, Baumaschinen, Straßenbeleuchtung) ist bau- wie anlagebedingt zu rechnen.
- Schallemissionen
Es kommt bau- wie anlagebedingt zu Lärmbelastungen durch Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen/Autos, die sich negativ auf störungsempfindliche Tierarten im nahen Umfeld auswirken können.
- Visuelle Reize
Die Anwesenheit von Menschen in der Nähe von möglichen Nahrungs- oder Vermehrungsstätten störungsempfindlicher Arten bedeutet meist ein Unterlaufen der Fluchtdistanzen dieser Arten und eine dauerhafte Scheuchwirkung. Diese Auswirkungen bestehen während der Bauzeit wie auch alltags anlagebedingt.

6 Rechtliche Grundlagen

Artenschutzrechtliche Verbote

Die planungsrelevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art verschlechtert;
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinn des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot

des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Falls erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor.

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten. Alle streng geschützten Arten sind zugleich als deren Teilmenge auch besonders geschützte Arten. Welche Arten zu den besonders geschützten oder den streng geschützten gehören, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt.

Besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 03.03.1997, S. 1, L 100 vom 17.04.1997, S. 72, L 298 vom 01.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.04.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318 / 2008 (Abl. L 95 vom 08.04.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Punkt a) fallende
 - aa) Tier und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten:

besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Den einheimischen europäischen Vogelarten kommt im Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten; hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiter sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sozialer oder wirtschaftlicher Art möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

7 Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie aller anderen Vogelarten und Fledermausarten

Im Interesse eines effektiven Artenschutzes ist es gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Die Erheblichkeit ist erreicht, sobald sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn durch die Störung der Bestand oder die Verbreitung von Anhang IV-Arten bzw. europäischen Vogelarten nachteilig beeinflusst wird. Zu berücksichtigen sind daher auch Handlungen, die Vertreibungseffekte bewirken oder Fluchtreaktionen auslösen. Weitere für die Planung zu berücksichtigende, streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie neben Vögeln und Fledermäusen wurden im Rahmen dieser Potenzialabschätzung nicht betrachtet.

Unter Berücksichtigung verschiedener Gefährdungskriterien und der speziellen Habitatansprüche werden in diesem Rahmen die Arten der oben aufgeführten Tiergruppen ermittelt, die hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG zu prüfen sind. Dabei werden besonders wie auch streng geschützte Arten nach ihren Brut-Lebensraumschwerpunkten zu ökologischen Gilden zusammengefasst. Folgende Kriterien werden angewendet, um diese näher zu betrachtenden Tierarten auszuwählen:

- Wirkungsbetroffenheit von Brutvorkommen bzw. Reproduktion im nahen Umfeld des Eingriffsbereichs.
- Gefährdung

Folgende Arten sind detailliert zu betrachten:

- Fledermäuse als ausnahmslos streng geschützte Arten,
- Vogelarten, die in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste von Niedersachsen bzw. der regionalisierten Liste des Tieflands West sind (RL 0, 1, 2, 3 nach Krüger et al. 8. Fassung Stand 2015),
- Vogelarten, deren Erhaltungszustand als ungünstig bis unzureichend oder ungünstig bis schlecht einzustufen ist,
- Koloniebrüter,
- Vogelarten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, sobald eine Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG vorliegt.

Für alle anderen Vogelarten gilt, dass eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung bei Einhaltung der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen wegen ihrer weiten Verbreitung, der fehlenden Gefährdung und des daher anzunehmenden günstigen Erhaltungszustandes nicht zu vermuten ist.

7.1 Brutvogelarten

Die Beurteilung erfolgt für zusammengefasste Gruppen von Arten gleicher Habitatansprüche (ökologische Gilden) mit unterschiedlichem Schutzstatus für die im UG vorkommenden Habitate.

Gehölbewohnende Arten

Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt an oder in Gehölzen sowie ihre Niststätten direkt in oder an Bäumen oder innerhalb der Strauchschicht oder am Boden von Wald oder an Waldrändern haben.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet: nachgewiesen

Das Baumalter der am Plangebiet gelegenen Gehölze ist für Gehölzbrüter ausreichend, um von einer guten Eignung der untersuchten Bereiche als Bruthabitat für diese Gilde zu sprechen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population im Umfeld wird aufgrund der vorhandenen Gehölzbestände als gut eingeschätzt.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Sofern durch geplante Vorhaben Gehölze von Rodung betroffen sind, muss während der Brutzeit von der Gefahr von Verletzung und Tötung von Jungtieren oder in den Niststätten befindlicher Altvögel ausgegangen werden. Alle im UG angetroffenen Vogelarten sind sogenannte "Allerweltsarten", die aufgrund ihrer wenig spezialisierten Ansprüche im ländlichen Landschaftsraum weit verbreitet sind. Ihre artspezifisch geringe Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen von Bauvorhaben bedeutet im Umkehrschluss keine zu erwartenden signifikanten Auswirkungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Population. Die ökologische Funktionalität betroffener Fortpflanzungsstätten bleibt lokal und im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Rodungsarbeiten werden außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln (März bis September) durchgeführt.

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind bei Bauvorhaben jeglicher Art baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung, Lichtemissionen und optische Störreize zu erwarten. Erhebliche Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen können aber aufgrund der geringen Empfindlichkeit dieser Arten ausgeschlossen werden. Aufgrund des Angebots an Gehölzen in angrenzenden Bereichen ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population aber nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Strauch und Gebüsch bewohnende Arten

Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt an oder in Sträuchern und/oder verstrauchten Gräben sowie ihre Niststätten am Boden oder im Geäst von Hecken und Büschen im Umfeld sonst offener Flächen haben.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet: nachgewiesen

Die Strauchbestände in Form von Hecken, Ziersträuchern und Unterholz auf dem Betriebsgelände und entlang des Zaunes, der das Gelände umgibt, bieten diesen Arten gute Bedingungen für Niststätten und insektenreiche Feldrandstreifen zur Nahrungssuche.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population auf dem Betriebsgelände und in der nahen Umgebung wird wegen des abwechslungsreichen Angebots offen oder im Zusammenhang mit Baumreihen wachsender Strauchvegetation als gut eingeschätzt.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Sofern durch geplante Vorhaben Sträucher und Hecken von Rodung betroffen sind, muss während der Brutzeit von der Gefahr von Verletzung und Tötung von Jungtieren oder in den Niststätten befindlicher Altvögel ausgegangen werden. Alle im UG angetroffenen Vogelarten sind sogenannte "Allerweltsarten", die aufgrund ihrer wenig spezialisierten Ansprüche im ländlichen Landschaftsraum weit verbreitet sind. Ihre artspezifisch geringe Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen von Bauvorhaben bedeutet im Umkehrschluss keine zu erwartenden signifikanten Auswirkungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Population. Die ökologische Funktionalität betroffener Fortpflanzungsstätten bleibt lokal und im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Rodungsarbeiten werden außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln (März bis September) durchgeführt.

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und optische Störreize zu erwarten. Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen können aber aufgrund der geringen Empfindlichkeit dieser Arten gegenüber anthropogenen Störungen ausgeschlossen werden. Aufgrund des Angebots an Sträuchern und Wege säumenden

Gehölzen in angrenzenden Bereichen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Offenland und Halboffenland bewohnende Arten

Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt in niedriger Vegetation am Boden von Grünland oder Agrarflächen sowie ihre Niststätten am Boden in Mulden in oder zwischen Vegetation haben. Halboffenlandarten nutzen niedrige Sträucher oder einzeln stehende Bäume in sonst offener, wenig unterbrochener Landschaft als Nistgelegenheit und Lebensraum.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet: potenziell möglich, durch die Nähe zur Siedlungsbebauung aber für gefährdete Arten unwahrscheinlich

Die Randstreifen, Rasenflächen und die Grünlandfläche des an das UG angrenzenden Grundstücks bieten diesen Arten ausreichende Bedingungen. Durch Bauvorhaben werden die überplanten Flächen größtenteils verdichtet, versiegelt und in ihrer Struktur damit so stark verändert, dass sie als Brutstätte für Offenlandarten nicht mehr nutzbar sind. Hierdurch können potenzielle Brutstätten verlorengehen und Individuen verletzt oder getötet werden. Die Arten sind im Landschaftsraum jedoch verbreitet, so dass sich die Verluste von potenziellen Brutstätten bei Einhaltung der Empfehlungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Population auswirken. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Baufeldvorbereitungen werden außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln (März bis Juli) durchgeführt.

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Zusammenhang mit Bauvorhaben wären bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und optische Störreize zu erwarten. Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen sind wegen der Kleinräumigkeit der Planfläche und einer bestehenden Gewöhnung durch die unmittelbare Nähe zum bestehenden Siedlungsgebiet unwahrscheinlich, können aber nicht ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der Vermeidungshinweise in Kapitel 8 ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Siedlungsraum bewohnende Arten

Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt in oder an Gebäuden haben. Niststätten im Umfeld oder in Wohnhäusern, Industrie, Ställen und Scheunen in Spaltenverstecken, Nischen oder artspezifisch aufwändiger in Form von selbstgebaute an Wandnischen angehefteten Nestern wie bei Mehl- und Rauchschnalbe.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet: nachgewiesen

Die Gebäude des UGs bieten diesen Arten ausreichende Bedingungen.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Bauvorhaben können auf bestehende Bebauung Auswirkungen haben, was daher einen signifikanten Einfluss auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Population nicht ausschließen lässt. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt aber im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Abrissarbeiten oder Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Nestern von gebäudebrütenden Arten (z.B. einer Mehlschnalbenkolonie) müssen außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln (März bis Juli) durchgeführt werden.

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind geringe bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und optische Störreize zu erwarten. Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen sind wegen der wenig störanfälligen Arten unwahrscheinlich, können aber nicht ausgeschlossen

werden. Unter Einhaltung der Vermeidungshinweise in Kapitel 8 ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten.
Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

7.2 Fledermausarten

Alle europäischen Fledermausarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz und Bundesartenschutzverordnung in der höchsten Schutzkategorie als „streng geschützte Arten“ eingestuft. Im Interesse eines effektiven Artenschutzes ist es gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Der Schutzstatus der einzelnen Arten ist in der Tabelle 1 zu entnehmen.

Der Übergang von Siedlungs- und Industriebebauung zu offenen Ackerflächen bietet Jagdhabitat und Leitlinienstruktur in Form von Hecken und Gehölzen. Die in Tabelle 1 aufgeführten Arten sind im ländlichen Kulturräum weit verbreitet und flächendeckend anzutreffen. Es wurden keine Hinweise auf bestehende Quartierstandorte innerhalb des UG festgestellt. Spechthöhlen und die Rindenstruktur der Bäume im Waldbereich südlich des UG bieten aber potenziell Quartiere für baumbewohnende Fledermäuse. Die Gruppenzuordnung erfolgt bei einzelnen Arten (Fransenfledermaus) nicht obligat, da sowohl Gebäude als auch Bäume als Quartierstätten gewählt werden können.

Die Gruppe der an Gebäude als Quartier gebundenen Fledermäuse: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*, Kürzel: Eser), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, Kürzel: Ppip), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*, Kürzel: Mnat), Mausohr (*Myotis myotis*, Kürzel: Mmyo) und die Langohren (*Plecotus auritus/austriacus*, Kürzel: Plec)

Breitflügelfledermaus - Bestandssituation: mäßig häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): gleichbleibend. Die bevorzugten Jagdgebiete dieser Fledermausart werden durch strukturgebende Elemente im halboffenen Land wie Waldkanten, Alleebäume, Wallhecken vor Grün- oder Ackerland bevorzugt in der Nähe von Gewässern gebildet. Gärten in Siedlungen sind für diese Arten ebenfalls attraktive Jagdreviere und bieten Gelegenheit, in Dachstühlen und Spalten von Verkleidungen Quartierraum zu finden. Mit bis zu 16 km² ist das Jagdrevier dieser Art relativ groß.

Zwergfledermaus - Bestandssituation: sehr häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): gleichbleibend. Die bevorzugten Jagdgebiete dieser kulturfolgenden Fledermausart werden ebenfalls durch strukturgebende Elemente im halboffenen Land wie Waldkanten, aufgelichtete Mischwaldbestände in der Nähe von Grün- oder Ackerland bevorzugt in der Nähe von Gewässern gebildet. Gärten in Siedlungen sind für diese Arten ebenfalls attraktive Jagdreviere und bieten Gelegenheit, in Spaltenverstecken von Verkleidungen oder Holzdachstühlen Quartierraum zu finden.

Mausohr - Bestandssituation: mittelhäufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): steigend. Die bevorzugten Jagdgebiete dieser Fledermausart sind insektenreiche Bodenflächen wie Grünland, das durch Mahd oder Weidetiere kurzrasig gehalten wird oder Waldboden in lichtem Laubwald. Sommerquartiere in Spaltenverstecken von Verkleidungen oder Holzdachstühlen sowie Scheunen.

Langohren - Bestandssituation: mittelhäufige Art (*auritus*) / seltene Art (*austriacus*), Bestandstrend (kurzfristig): rückläufig. Die bevorzugten Jagdgebiete dieser Fledermausarten sind Gehölze, von deren Blättern sie Insekten absammeln, die sie über deren Fress- und Bewegungsgeräusche orten. Sommerquartiere werden sowohl in Bäumen als auch in/an Gebäuden bezogen.

Das ggf. notwendige Fällen von Bäumen und Roden von Sträuchern bedeutet den Verlust von Strukturen, die für diese Arten die "Leitlinien" zur Orientierung zwischen Quartieren und Jagdhabitat darstellen. Ebenso kann die Versiegelung von Grünland und das Roden von

Strauchhecken den Verlust von attraktiven Jagdrevieren bedeuten, in deren Nähe ein hohes Insektenaufkommen ist.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Durch Bauvorhaben mit Überplanung von Gehölzen und Sträuchern werden mögliche Jagdhabitats sowie deren Funktion als Leitlinie zwischen Quartieren und Jagdhabitats in kleinem Umfang verschwinden. Die Arten sind im ländlichen Raum wie diesem durch Wallhecken und Sträucher unterbrochenen Grünland- und Ackerflächen häufig anzutreffen. Da alle hier betrachteten Arten in erster Linie auf Gebäude als Quartierstätten angewiesen sind, geht nur von Vorhaben an den bestehenden Gebäuden eine Gefahr der Zerstörung von Winter-, Sommer- oder Wochenstubenquartieren aus. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Nahrungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Abriss von Gebäudeteilen nur nach Prüfung auf Fledermausvorkommen durch einen Sachverständigen für diese Artenfamilie. Gebäudebewohnende Fledermausarten können sich sowohl winters wie auch sommers in geeigneten Bereichen aufhalten, daher ist kein Zeitraum auszuschließen, in dem die Gefahr eines Verbotstatbestandes besteht.

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Von einer Störung durch baubedingte Beeinträchtigungen wie Lärm und visuelle Effekte wie Lichtemissionen kann in einem geringen Maße ausgegangen werden. Von einer Störungswirkung auf angrenzende Flächen ist nicht auszugehen. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Die Gruppe der an Bäume als Quartier gebundenen Fledermäuse: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*, Kürzel: Nnoc), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*, Kürzel: Pnat) Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*, Kürzel: Mnat).

Großer Abendsegler - Bestandssituation: mäßig häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): gleichbleibend. Der Große Abendsegler hat von allen potenziell im UG vorkommenden Arten den größten Aktionsradius. Jagdreviere können bis zu 15 km von den Wochenstuben oder Sommerquartieren entfernt sein. Es dienen alte, große Bäume als Quartier und Balzstätte. Dabei sind vor allem bei allen baumhöhlenbewohnenden Arten die Tagesquartiere keine konstante Größe, sondern werden in gewissen Abständen gewechselt. Die Beziehung zwischen Tagesquartier und Jagdhabitat kann also dynamisch sein und sich im Jahresverlauf ändern. Große Abendsegler ziehen im Herbst in Überwinterungsquartiere, die räumlich über mehrere hundert bis über tausend Kilometer von den Sommerquartieren entfernt liegen. Da diese Art auch ihre Sommerquartiere nur in ausreichend großen Baumhöhlen älterer Bäume bezieht, sind Quartierstandorte auf Alt- Uraltbäume beschränkt. Solcherart Quartierstätten sind im UG nicht vorhanden. Astausfaltungen größerer Äste oder Spechthöhlen von größeren Spechten, wie dem Schwarzspecht sind notwendig, um für den Großen Abendsegler als Quartier eine geeignete Größe aufzuweisen. Derartige Strukturen konnten nicht entdeckt werden.

Fransenfledermaus: Bestandssituation: mäßig häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): steigend. Fransenfledermäuse sind an Bäume als Sommerquartierstätte gebunden (in Ausnahmefällen überwintern sie auch in Baumhöhlen). Ihre Jagdreviere sind deutlich kleinräumiger als die der anderen Arten, und die Jagdflüge finden nah an Vegetationsstruktur gebunden statt. Der Baumbestand des UG ist ausreichend, um geeignete Quartierstätten bieten zu können. Der Wald südlich des UG und einige der älteren Bäume des Betriebsgeländes weisen Bereiche auf, in denen sich Höhlungen und Spaltenverstecke über Rindenablösungen bilden könnten. Spechthöhlen von allgemein häufigen Arten wie dem Buntspecht waren im UG nicht nachweisbar, aber im Wald südlich des UG.

Rauhautfledermaus - Bestandssituation: häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): gleichbleibend. Die Rauhautfledermaus gilt als typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kie-

fernwälder gern in den Niederungen größerer Flüsse. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, aber auch Siedlungen angenommen. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere in Verkleidungen oder Holzdachstühlen. Rauhauffledermäuse legen vergleichsweise große Strecken (bis 8 km) zwischen den Sommerquartieren und ihren Jagdgebieten zurück. Situation im UG s. Fransenfledermaus.

Wasserfledermaus - Bestandssituation: häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): steigend. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder gern in der Nähe von Gewässern. Als Jagdgebiete dienen vor allem insektenreiche Gewässer(ufer) und Waldränder. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Bereiche bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden Baumhöhlen und Fledermauskästen. Situation im UG s. Fransenfledermaus.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Das Fällen von Bäumen in einem von diesen Arten genutzten Revier kann dieses in seiner Qualität so verändern, dass die Funktion als Lebensstätte nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Im drastischsten Fall werden bestehende Wochenstuben von Mutter- und Jungtieren zerstört. Im Fall der zu überprüfenden Fläche können mit älteren Bäumen auf dem Betriebsgelände ggf. Gehölze von Bauvorhaben betroffen sein, die eine potenzielle Eignung als Quartierbaum aufweisen.

Ebenso kann anteilig Jagdhabitat über und an Gehölzen und Sträuchern sowie deren Funktion als Leitlinie zwischen Quartieren und Jagdhabitaten durch vorhabenbedingte Rodungen verschwinden. Allein der Große Abendsegler jagt überwiegend in Luftschichten, die wenig von Strukturveränderungen in Bodennähe beeinflusst sind. Die Arten sind in einem ländlichen Siedlungsraum wie diesem häufig anzutreffen. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Nahrungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Rodungsarbeiten von oder in der Nähe von Quartierbäumen sollen während der Wochenstubenzeit grundsätzlich ausgeschlossen werden und müssen in der Zeit von Oktober bis März erfolgen.

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Von einer Störung durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen wie Lärm und visuelle Effekte kann bei Bauvorhaben in einem geringen Maße ausgegangen werden. Von einer Störungswirkung auf angrenzende Flächen ist nicht auszugehen. Aufgrund des Angebots an Gehölzen, Grün- und Offenland in angrenzenden Bereichen ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population daher nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

8 Fazit und Empfehlungen

Vögel und Fledermäuse

Unter Betrachtung der Situation im Frühjahr 2019 sind Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 im Bereich des Betriebsgeländes der Firma Bell in Börger und der unmittelbar angrenzenden Strukturen wie Zuwegungen und Feuerwehrzufahrten ein geringer Eingriff in das bestehende Ökosystem der ansässigen europäischen Vogel- und Fledermausarten.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind Bauvorhaben auf dem Betriebsgelände unter Beachtung der in den jeweiligen Artengilden beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen aus jetziger Sicht und mit dem angetroffenen Artenspektrum nicht als bedenklich einzustufen. Es kann davon ausgegangen werden, dass für die im UG ansässigen europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit besonders bei den meist landesweit günstigen Erhaltungszuständen der sog. „Allerweltsarten“ bei Eingriffen nicht mit populationsrelevanten Beeinträch-

tigungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird.

Das allgemein für alle Vogel- und Fledermausarten gültige Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die folgenden Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Im Folgenden sind das: Einhaltung der Fristen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG für notwendige Fällungs-, Rodungs- und Rückbauarbeiten (Verbot vom 1. März bis 30. September), die Entfernung von Vegetation auf dem Betriebsgelände vor Beginn der Brutzeit (Februar bis Anfang August) sowie die Überprüfung auf potenzielle Fledermausquartiere auch im Winterhalbjahr durch eine fledermauskundlich erfahrene Person im Bereich von überplanten älteren Bäumen und von durch Rückbau betroffenen Gebäudeteilen.

9 Literaturverzeichnis

Gesetze

BNatSchG. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz). Vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95.

NAGBNatSchG. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz. Vom 19. Februar 2010, GVBl. S. 104.

Literatur

Binot-Hafke, Margret et al.: Einleitung und Einführung in die neuen Roten Listen. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands [= Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1)]. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn 2009, S. 9–18

Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands [= Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1)], S. 9–18

Dietz, C., Helversen, O. & Nill, D. 2007. Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas

Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O. Ryslavý, T. & Südbeck, P. 2015. Rote Liste der Vögel Deutschlands 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52, 19-67.

Heckenroth, Hartmut et al., 1991, Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten [= Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13. Jg, Nr. 6]. Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ), Hannover 1993, S. 221-226

Krüger, T. & Nipkov, M. 2015. Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Inform. d. Natursch. Niedersachsen 4, 182-254.

NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) 2010a: Naturräumliche Regionen in Niedersachsen. Abruf Datenserver am 28.05.2019

NMU (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) 2019. Umweltkarten. Abruf am 028.05.2019: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

NLWKN, Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Göttinger Chaussee 76 A, D-30453 Hannover
(http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/einzelnen_naturschutzgebiete/html)

NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz). 2010b. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover / Niedersachsen.

10 Anhang



Abbildung 3: Blick von Süden auf das Betriebsgelände



Abbildung 4: Blick von Südost auf das Betriebsgelände



Abbildung 5: Bracheähnliche Bereiche mit jüngerem Baumbestand im Süden des Betriebsgeländes



Abbildung 6: Grenze des nördlichen Betriebsgeländes mit Zufahrt und benachbartem Grünland



Abbildung 7: Junger Baumbestand im Bereich des Betriebsparkplatzes



Abbildung 8: Regenrückhaltebecken auf dem südlichen Betriebsgelände



Abbildung 9: Von Efeu bewachsene Kiefer mittleren Stammholzes auf dem Betriebsparkplatz

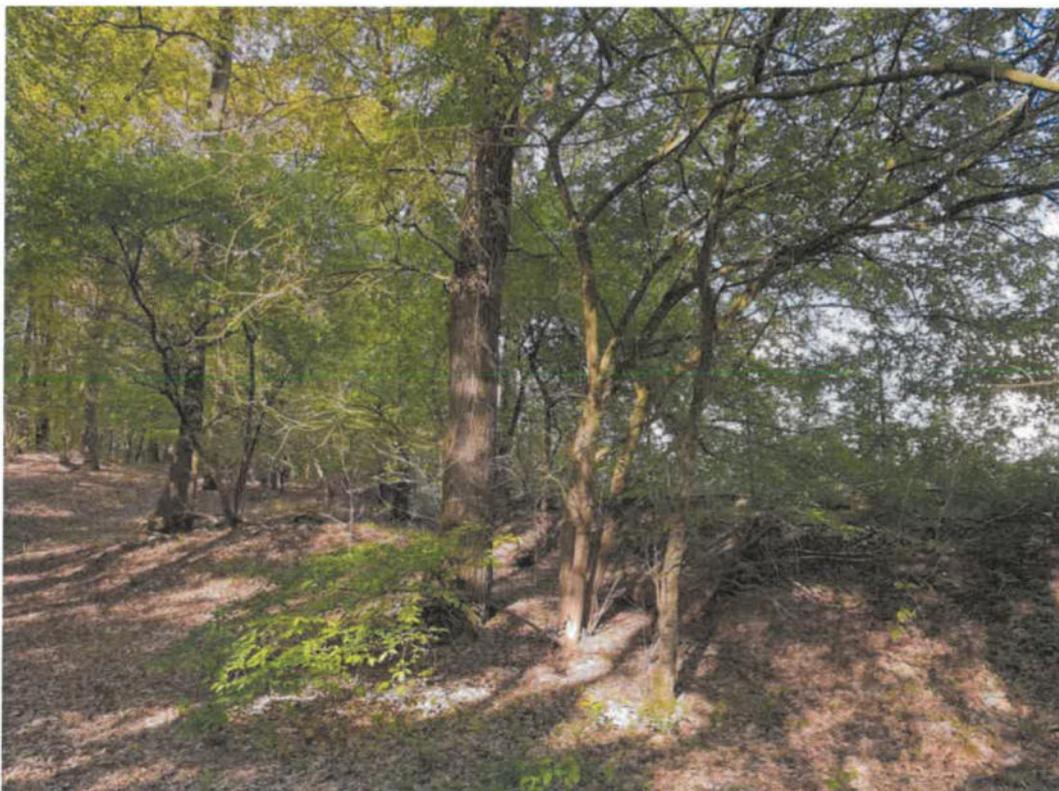
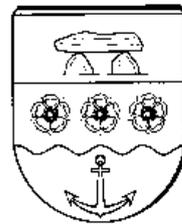


Abbildung 10: Im Süden an das Betriebsgelände angrenzender Mischwald

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2021

Ausgegeben in Meppen am 29.10.2021

Nr. 24

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		413 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 04-31 „Geflügelhaltung im Bereich Emseln – Wesuwe“; Ausschluss von Geflügelhaltungsanlagen	374
406 Sitzung des Kreistages	367	414 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 50 „Cuperei, 1. Erweiterung“, 1. Änderung	375
407 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Kreiswahl am 12. September 2021 im Landkreis Emsland	368	415 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 130, Änderung Nr. 2 mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Am Windmühlenberg“	375
408 Bekanntmachung; Sitzübergänge im Kreistag des Landkreises Emsland	371	416 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57 „Neubau Ems-Center“	376
409 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 031 Mittelems	371	417 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Satzung der Stadt Papenburg zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch	377
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		418 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 38 „Nahversorgungszentrum an der Kapitän-Venema-Straße“	378
410 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan Nr. 30 „Am Töppen“ der Gemeinde Börger mit örtlichen Bauvorschriften; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauBG); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB	372	419 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; 109. Änderung des Flächennutzungsplanes (Nahversorgungszentrum an der Kapitän-Venema-Straße)	378
411 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan Nr. 28 „Mühlenberg, III. Erweiterung“ der Gemeinde Börger mit örtlichen Bauvorschriften; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauBG); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB	372	420 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Sögel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 24.09.2015	379
412 Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Geeste	373		

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

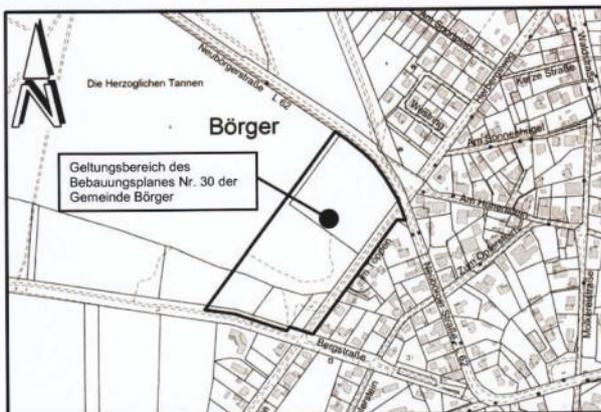
410 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan Nr. 30 „Am Töppen“ der Gemeinde Börger mit örtlichen Bauvorschriften; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Börger hat in seiner Sitzung am 16.06.2021 den Bebauungsplan Nr. 30 „Am Töppen“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am Töppen“ mit örtlichen Bauvorschriften ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Übersichtsplan



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Der Bebauungsplan Nr. 30 liegt mit Begründung und den darin aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften bei der Gemeinde Börger, Alter Schulhof 1, 26904 Börger, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Weiterhin können diese Unterlagen auch im Internet unter der Adresse „www.soegel.de/samtgemeinde/bauleitplanung/bebauungsplaene“ eingesehen sowie zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen „<https://uvp.niedersachsen.de>“ abgerufen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 30 „Am Töppen“ nebst örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Börger unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Börger, 20.10.2021

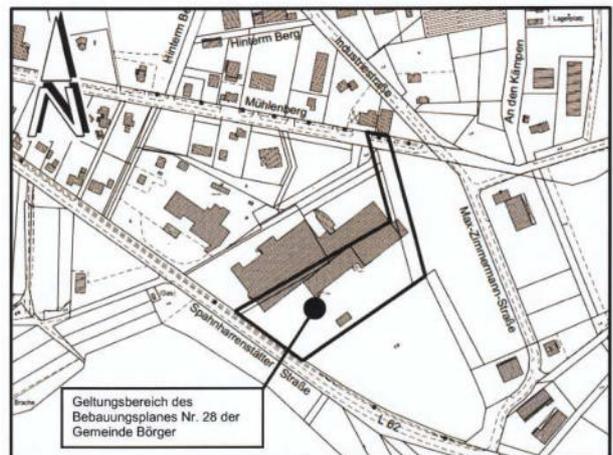
GEMEINDE BÖRGER
Der Gemeindedirektor

411 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan Nr. 28 „Mühlenberg, III. Erweiterung“ der Gemeinde Börger mit örtlichen Bauvorschriften; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Börger hat aufgrund des § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 28 „Mühlenberg, III. Erweiterung“, im Umlaufverfahren gemäß § 182 NKomVG als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Dieser Beschluss wurde gemäß § 182 Abs. 2 Satz 2 NKomVG am 29.01.2021 veröffentlicht.

Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „Mühlenberg, III. Erweiterung“, mit örtlichen Bauvorschriften, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Übersichtsplan



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Der Bebauungsplan Nr. 28 liegt mit Begründung und den darin aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften bei der Gemeinde Börger, Alter Schulhof 1, 26904 Börger, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Weiterhin können diese Unterlagen auch im Internet unter der Adresse „www.soegel.de/samtgemeinde/bauleitplanung/bebauungsplaene“ eingesehen sowie zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen „https://uvp.niedersachsen.de“ abgerufen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 28 „Mühlenberg, III. Erweiterung“, nebst örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Börger unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Börger, 21.10.2021

GEMEINDE BÖRGER
Der Gemeindedirektor

412 Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Geeste

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 27.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau und Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Geeste wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, sowie Erstattung von Verdienstausschlag und den Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen, mit Ausnahme der Fahrkosten, als abgegolten.

- (3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Seine Aufwandsentschädigung darf dann insgesamt nicht höher sein, als die des zu Vertretenden.
- (4) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Fahrkosten

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen und als Ersatz für ihre Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

- | | |
|---------------|----------|
| a) monatlich | 35,00 € |
| und | |
| b) je Sitzung | 25,00 €. |

Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsfrauen und Ratsherren tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, wird eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld je Sitzung von 30,00 € gezahlt.

- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 wird eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt an

- | | |
|---|---------|
| a) die stellv. Bürgermeister | 75,00 € |
| b) Ratsvorsitzender | 20,00 € |
| c) die Fraktionsvorsitzenden | 50,00 € |
| zuzüglich eines Steigerungsbetrages von | 2,00 € |
| je Fraktionsmitglied | |

- (3) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsfrauen und Ratsherren tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung in Abs. 2 um 20 %.

- (4) Als Fahrkosten werden auf Antrag die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder für die Benutzung eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens 0,30 € je Kilometer Fahrstrecke gezahlt.

§ 3 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und den nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, wird eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung gezahlt. Die Fahrkostenerstattung erfolgt gemäß § 2 Abs. 4.